

Abdruck

B e s c h e i d

des

Landratsamtes Pfarrkirchen/Ndb.

vom 19. März 1957

Nr. 916/II

für die Errichtung des

INNKRAFTWERKES ERING

durch

die Innwerk Aktiengesellschaft München,

Verwaltungssitz in Töging/Inn.

Inhaltsübersicht.

Bescheidsätze:		Seite 5-22
I. Wasserbenützungserlaubnis nach Art. 42, 43 und 51 Abs. 1 WG		Seite 5
Betriebszweck und Übertragung der Erlaubnis	§ 1	Seite 5—6
Umfang der Erlaubnis	§ 2	Seite 6
Dauer der Erlaubnis	§ 3	Seite 6
Erlöschen der Erlaubnis	§ 4	Seite 6
Nutzungsgebühr	§ 5	Seite 6—7
Heimfall	§ 6	Seite 7—8
Staatliche Grundstücke	§ 7	Seite 8
Sicherheitsleistung	§ 8	Seite 8
Unterhaltung der Bauanlagen	§ 9	Seite 8
Haftung	§ 10	Seite 8—9
Entlastung des Staates von Haftungsverbindlichkeiten	§ 11	Seite 9
Umfang des Unternehmens	§ 12	Seite 9
Nutzungsbefugnis	§ 13	Seite 9—10
Wehr- und Kraftanlage	§ 14	Seite 10—11
Dammbauten	§ 15	Seite 11
Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen und sonstige Anlagen	§ 16	Seite 11—12
Angleichung der Ufersicherungen und Seitengewässer an den neuen Flußzustand	§ 17	Seite 12
Flußinstandhaltung	§ 18	Seite 12—14
Ablagerung des Räumungsgutes	§ 19	Seite 14
Hochwasserabführung und Eisabtrift	§ 20	Seite 14
Straßen, Wege, Brücken, Stege, Fähren und sonstige Bauten	§ 21	Seite 14—15
Schifffahrt und Floßfahrt	§ 22	Seite 15
Kostenbeitrag für verbesserte Wasserkraftausnutzung	§ 23	Seite 15
Eichpfähle, Pegel und Festpunkte	§ 24	Seite 15—16
Standicherheit der Bauwerke	§ 25	Seite 16
Überwachung der Bauausführung und der Instandhaltung	§ 26	Seite 16
Sicherung der Instandhaltungsverpflichtungen	§ 27	Seite 16
Betreten der Anlagen	§ 28	Seite 17
Wasserbuchpläne	§ 29	Seite 17
Schutz der Fischerei	§ 30	Seite 17
Landschafts- und Naturschutz	§ 31	Seite 17
Kraftwerksbetrieb	§ 32	Seite 18
Weitere Anordnungen	§ 33	Seite 18
Übergang der Erlaubnis auf die Österr. Bayer. Kraftwerke AG.	§ 34	Seite 18

II. Genehmigung nach § 16 GewO und Art. 50 WG	Seite 18—20
III. Erlaubnis nach Art. 19, 77 WG	Seite 20
IV. Genehmigung nach § 6 BayBO	Seite 20—21
V. Verweisung von Einwendungen zur richterlichen Entscheidung	Seite 21
VI. Vollziehungsanordnung	Seite 21
VII. Kostenentscheidung	Seite 22
VIII. Gebührenfestsetzung	Seite 22
Gründe	Seite 22—28
Antrag und Unterlagen	Seite 22
Beschreibung des Unternehmens	Seite 22—24
Ausführung und Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage	Seite 24
Zusatzmaßnahmen mit gesonderter Verbescheidung	Seite 25
Bekanntmachung	Seite 25
Verfahren	Seite 25
Sachverständige	Seite 25
Einwendungen und Einsprüche	Seite 26
Grundsätzliche Weisungen	Seite 26
Verfahren und Verbescheidung auf österreichischer Seite	Seite 26
Zustimmung der österreichischen Wasserrechtsbehörde	Seite 26
Rechtliche Würdigung	Seite 26—28
Rechtsmittelbelehrung	Seite 28—29
Anlagen:	
A: Verzeichnis der angefallenen Verhandlungen	Seite 31
B: Verzeichnis der Plan- und Schriftbeilagen	Seite 33—36
Bildanhang:	Seite 37—43
a) Lageplan — Staugebiet	Seite 37
b) Wehranlage mit Krafthaus	Seite 39
c) Wehr- und Krafthausquerschnitte	Seite 41
d) Ansicht von Unterstrom und Turbine (gemäß LME- OBB Nr. IV R 3 — 9303 a 42 vom 2. 7. 1956 — MABl. S. 414)	Seite 43

Abdruck

Nr. 916/II

Betref: Errichtung des Innkraftwerkes Ering
durch die Innwerk A.G. München,
Verwaltungssitz in Töging/Inn, bei
Fluß-km 48,025.

Das Landratsamt Pfarrkirchen/Ndby. erläßt folgenden

BESCHEID:

I.

Der Innwerk Aktiengesellschaft München, Verwaltungssitz in Töging am Inn - im folgenden als „Unternehmerin“ bezeichnet - wird die Erlaubnis zur Benützung des Wassers des Inns zum Zwecke der Wasserkraftausnützung im Kraftwerk Ering (Fluß-km 48,025) durch Einbau eines Triebwerkes mit Stauanlage und anschließendem Krafthaus sowie zur Wasserentnahme aus dem Inn (Heberleitung Ering) und zur Ein- und Überleitung des in den Seitenentwässerungsgräben gesammelten Wassers in den Inn (Pumpwerke Simbach und Erlach) und in das Unterwasser des Kraftwerkes Ering nach Maßgabe des von der Siemens-Schuckertwerke AG., Siemensstadt, ausgearbeiteten Entwurfs vom 1. November 1938 mit Abänderungen und Nachträgen der Innwerk AG. Töging/Inn vom Jahre 1940 und 1949, sowie nach Maßgabe der von den beteiligten Behörden getroffenen Änderungen und Ergänzungen unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1

1. Die gewinnbare Wasserkraft dient der Erzeugung elektrischer Energie. Diese darf, soweit nicht aus der Anlage Ering als Grenzkraftwerk bis zur Hälfte der jeweiligen Erzeugung Strom nach Österreich fließt, außer für den Eigenbedarf der Unternehmerin nur für die Versorgung von Unternehmungen, der chemischen u. metallurgischen Industrie oder für Zwecke der allgemeinen Landesversorgung verwertet und daher nur an die Vereinigte Aluminiumwerke AG und die Süddeutsche Kalkstickstoffwerke AG oder deren Rechtsnachfolger zur Verwendung in den eigenen Betrieben dieser Unternehmen sowie an die Bayernwerk AG abgegeben werden. Außerdem ist eine Energieabgabe zur Abgeltung von Ansprüchen zulässig, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen mit Erfolg

Wasserbenützungserlaubnis nach Art. 42, 43 und 51 Abs. 1 WG

Betriebszweck und Übertragung der Erlaubnis

geltend gemacht werden. Eine anderweitige Abgabe der gewonnenen elektrischen Energie ist nur mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zulässig.

2. Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechtsnachfolger) über, wenn diesem das Unternehmen als solches oder seine gesamten oder hauptsächlichsten Anlagen mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem zuständigen Österreichischen Bundesministerium übertragen werden.

Umfang der Erlaubnis

§ 2

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die gesamte in den Gesuchsbeilagen dargestellte Anlage (siehe § 12).

Dauer der Erlaubnis

§ 3

1. Die Erlaubnis zur Benutzung des Wassers des Inns wird auf die Dauer von 75 Jahren erteilt. Die Erlaubniszeit beginnt am 11. 3. 1942 und endet am 10. 3. 2017.

Bei neuerlicher Erlaubniserteilung soll die Unternehmerin auf ihren Wunsch bevorzugt berücksichtigt werden; die Rechte der Österr.-Bayer. Kraftwerke AG gemäß Vertrag vom 16. Oktober 1950 bleiben unberührt.

2. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Erlaubnis, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung in Ziff. 3 unwiderruflich; sie kann während dieser Zeit, abgesehen von der Ausnahmebestimmung in Ziff. 3, nur nach Maßgabe des Wassergesetzes und des Zwangsabtretungsgesetzes entzogen werden.
3. Das Recht zum Widerruf der Erlaubnis steht dem Bayer. Staatsministerium des Innern jederzeit dann zu, wenn die Unternehmerin trotz wiederholter schriftlicher Verwarnung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern wesentlichen Bestimmungen der Erlaubnis oder Genehmigung in gröblicher Weise zuwiderhandelt; die Unternehmerin haftet hierbei für die Handlungen ihrer satzungsmäßig berufenen Vertreter. Eine Zuwiderhandlung liegt nicht vor, wenn die Unternehmerin unverschuldet oder durch höhere Gewalt (Kriegs- oder Naturereignisse, Eingriff von höherer Hand usw.) daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen aus den Bedingungen zu erfüllen. Der Widerruf erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde nach Weisung des Bayer. Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem zuständigen Österreichischen Bundesministerium.

Erlöschen der Erlaubnis

§ 4

1. Die erteilte Erlaubnis erlischt:
 - a) mit Ablauf der Erlaubniszeit (§ 3 Ziff. 1)
 - b) durch Widerruf nach § 3 Ziff. 3
 - c) durch Verzicht der Unternehmerin (§ 4 Ziff. 2)
2. Die Erklärung des Verzichts muß dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem zuständigen Österreichischen Bundesministerium schriftlich zugestellt werden; sie wird mit dem Tage der letzten Zustellung wirksam.

Nutzungsgebühr

§ 5

Für die Wasserbenutzung des bayerischen Anteils am Inn hat die Unternehmerin ab 1. 4. 1956 eine jährliche, jeweils am 1. April jeden Jahres vorauszahlbare Gebühr in Höhe von 103 800,— DM (i. W. einhundertdreitausendacht-hundert DM) an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Für die Zeit ab Inbetriebnahme der ersten Turbine bis einschließlich 31. 3. 1956 ist ein Pauschalbetrag von 792 917 DM nachzuzahlen.

Eine Änderung der Wasserbenutzungsgebühr bleibt für den Fall vorbehalten, daß der in der Stufe Ering erzeugte Strom nicht mehr für Zwecke der chemischen Industrie des VIAG-Konzerns verwendet wird.

§ 6

Heimfall

A. Heimfallanspruch

Nach dem Erlöschen der Erlaubnis ist die Unternehmerin oder ihr Rechtsnachfolger auf Verlangen des Bayer. Staatsministeriums des Innern verpflichtet, ihr Eigentum und ihre sonstigen Rechte an den wasserbautechnischen Anlagen (insbesondere an dem Wehr mit seinen festen und beweglichen Teilen, dem Staubecken, den Binnenentwässerungsanlagen und den Regulierungsbauten am Inn und an den Seitengewässern), an den Wasserkraftmaschinen mit gesamtem Zubehör, den elektrotechnischen Anlagen (insbesondere den Generatoren und Schaltanlagen) sowie an den Gebäuden für Kraftgewinnung und Kraftverteilung, ferner auch an den zum Betrieb der gesamten Wasserkraftanlage dienenden Grundstücken und Dienstbarkeiten auf den Bayer. Staat zu übertragen. Sämtliche Anlagen müssen in gutem baulichem und vollkommen betriebsfähigem Zustand sein. Die Kosten der Übertragung trägt der Bayer. Staat.

B) Entschädigung bei Heimfall

- 1) Erlischt die Erlaubnis infolge Verzichts der Unternehmerin (§ 4 Ziff. 1 c) oder infolge Widerrufs durch das Bayer. Staatsministerium des Innern (§ 3 Ziff. 3), so erhält die Unternehmerin für die Übertragung ihres Eigentums und ihrer Rechte keine Entschädigung.
- 2) Erlischt die Erlaubnis infolge Zeitablaufs und macht der Bayer. Staat sein Heimfallrecht geltend, um die Anlage entweder selbst zu betreiben oder durch Dritte weiterbetreiben zu lassen, so erhält die Unternehmerin eine Ablösungssumme in Höhe des Wertes, den die Anlagen im Zeitpunkt des Heimfalls besitzen (Verkehrswert). Bei der Bestimmung des Verkehrswertes ist von der Annahme auszugehen, daß die Anlagen in einer dem Geschäftsbetrieb der letzten zehn Jahre vor dem Heimfall entsprechenden Weise weiterbetrieben werden.
- 3) Erlischt die Erlaubnis infolge Zeitablaufs und macht der Bayer. Staat sein Heimfallrecht geltend, obwohl er die Anlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit nicht weiter betreibt oder durch Dritte weiterbetreiben läßt, so leistet er folgende Entschädigung an die Unternehmerin:
 - a) für Grund und Boden, auf dem sich die Anlagen befinden, und Siedlungen und Wohngebäude, welche den Anlagen zugerechnet werden, gewährt der Bayer. Staat Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes;
 - b) für die wasserbautechnischen Anlagen oder eine dieser Anlagen, soweit sie für die Flußunterhaltung, insbesondere für den Hochwasserschutz oder die allgemeinen Aufgaben der Landeskultur unentbehrlich sind, gewährt der Bayer. Staat der Unternehmerin eine angemessene Entschädigung;
 - c) für die sonstigen Anlagen (Wasserkraftmaschinen, elektrotechnischen Anlagen, die Gebäude für Kraftgewinnung und Kraftverteilung) bezahlt der Bayer. Staat eine Ablösungssumme, deren Höchstbetrag gleichkommt der Summe der Aufwendungen, die die Unternehmerin in den letzten 10 Jahren vor der Übertragung an den Bayer. Staat auf Grund des Heimfalls für Instandhaltung, Instandsetzung sowie für

Maßnahmen gemacht hat, die der Staat ausdrücklich genehmigt hat. Soweit Aufwendungen dieser Art bereits den steuerpflichtigen Gewinn (Ertrag) und die Steuer vom Einkommen und Ertrag gemindert haben, bleiben sie außer Ansatz.

Der Bayer. Staat tritt ferner gegen Ersatz des vollen nachgewiesenen Aufwandes (nach Abzug angemessener Abschreibungen, ohne Zinszuschlag) in alle zur Ausführung der Bauwerke erworbenen dinglichen Rechte ein und übernimmt die Verpflichtungen, die die Unternehmerin zur Ausführung der Bauwerke eingehen mußte, soweit die Rechte und Verpflichtungen der Flußunterhaltung, insbesondere dem Hochwasserschutz oder allgemeinen Aufgaben der Landeskultur dienen.

- 4) Sollte der Bayer. Staat im Falle des Abs. 3 nachträglich innerhalb von 10 Jahren nach der Übertragung auf den Bayer. Staat auf Grund des Heimfalls die Anlagen selbst oder durch Dritte zum Zwecke der Elektrizitätsgewinnung verwerten, so hat er die in Abs. 2 vorgesehene Ablösungssumme abzüglich der nach Abs. 3 geleisteten Entschädigung an die Unternehmerin nachzubezahlen.
- 5) Kommt eine Einigung über die Höhe der Ablösungssumme (Abs. 2,4) oder Entschädigung (Abs. 3) nicht zustande, so wird sie durch eine sachverständige Schätzungskommission festgesetzt, welche aus 3 Mitgliedern besteht. Je 1 Mitglied wird durch das Bayer. Staatsministerium des Innern und die Unternehmerin, das 3. Mitglied, als Obmann, von dem Präsidenten des Bayer. Verwaltungsgerichts München bestimmt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bindet, es sei denn, daß sie gegen anerkannte Regeln der Technik oder Wissenschaft verstößt oder auf offenbaren Irrtümern beruht.

Staatliche Grundstücke

§ 7

1. Die Unternehmerin ist verpflichtet, mit dem Freistaat Bayern ein privatrechtliches Übereinkommen über die Benützung des staatseigenen Grundes und Bodens zu treffen.
2. Alle nicht im Staatseigentum befindlichen, künftig innerhalb der Uferlinien gelegenen Grundstücksflächen gehen kraft Gesetzes unentgeltlich auf den Freistaat Bayern über. Die mit dem Erwerb und dem Eigentumsübergang dieser Flächen zusammenhängenden Kosten hat die Unternehmerin zu tragen.
3. Unschädliche Verlandungen auf bayerischem Gebiet, die gegebenenfalls nach Art. 10 des Wassergesetzes Eigentum der Unternehmerin werden, sind dann, wenn sie als bestehend betrachtet werden können, kosten- und lastenfrei dem Freistaat Bayern zu übereignen.

Sicherheitsleistung

§ 8

Das Verlangen einer Sicherheitsleistung nach Art. 171 WG bleibt vorbehalten.

Unterhaltung der Bauanlagen

§ 9

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die gesamten Anlagen in einwandfreiem Zustand zu erhalten und den Betrieb in einer Weise zu führen, daß die Interessen der Beteiligten gewahrt sind.

Haftung

§ 10

1. Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern im Streitwege mit

Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf die Genehmigung, den Bau, den Betrieb, den Bestand, eine Abänderung oder die Beseitigung der Anlage zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern wird in solchen Fällen der Unternehmerin unverzüglich den Streit verkünden.

2. Die Unternehmerin haftet dem Freistaat Bayern und Dritten — soweit nicht höhere Gewalt, eigenes Verschulden oder Mitverschulden des Geschädigten vorliegt — für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauch des Inns durch die Anlagen oder den Betrieb verursacht wird, jedoch mit Ausnahme von Schäden, die bei der Benützung zu wassersportlichen Zwecken entstehen.
3. Die Unternehmerin hat dem Freistaat Bayern auch allen Schaden zu ersetzen, der ihm infolge Erhöhung des alten Braunauer Dammes am rechten, österreichischen Ufer des Inns zwischen Fluß-km 61,20 bis 60,45, ferner infolge Errichtung des an das Wehr anschließenden Frauensteiner Dammes sowie infolge künftig etwa notwendig werdender Neuerrichtungen oder Erhöhungen von Hochwasserdämmen auf dem österreichischen Ufer entstehen sollte und hat den Freistaat Bayern von allen Entschädigungsforderungen freizustellen, die von Dritten aus dem gleichen Anlaß gegen den Freistaat Bayern geltend gemacht werden sollten.

§ 11

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden, die der Anlage der Unternehmerin einschließlich aller Nebenanlagen durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Eisgang usw.), Unterlassung der Flußinstandhaltung, bauliche Maßnahmen des Staates sowie durch Anlagen, die von Staatsbehörden genehmigt oder angeordnet und wasserrechtlich behandelt wurden, zugehen sollten. Das Recht der Unternehmerin, auf einen gefahdrohenden Zustand hinzuweisen oder gegen die Maßnahmen oder Anlagen der Bauverwaltung Einspruch einzulegen, bleibt unberührt.

§ 12

1. Das Unternehmen umfaßt die Flußstrecke des Inns von Fluß-km 60,70 (=untere Grenze der Flußstrecke der Staustufe Simbach-Braunau) bis Fluß-km 47,525 (=Beginn der Flußstrecke der Staustufe Egglfing).

Die wesentlichsten Bestandteile sind: ein Schützenwehr im Inn bei Ering (Fluß-km 48,025) mit dem auf der linken Flußseite anschließenden Krafthaus, ferner das Staubecken mit den zum Schutze der Kulturländereien erforderlichen Rückstaudämmen auf beiden Ufern des Inns.

2. Für den Bau der Stauanlage, des Kraftwerkes, der Staudämme und der Nebenanlagen sind der von der Siemens-Schuckertwerke AG, Siemensstadt, ausgearbeitete Entwurf vom 1. 11. 1938 mit den Abänderungen und Nachträgen der Innwerk AG, Töging/Inn, vom Jahre 1940 und 1949 sowie die von den beteiligten Behörden getroffenen Änderungen und Ergänzungen maßgebend.

§ 13

1. Zur Energieerzeugung dürfen unter Berücksichtigung der Überöffnung der Turbinen vom Zufluß des Inns bis zu 1 040 m³/s ausgenützt werden.
2. Die Unternehmerin hat jedoch für Zwecke der Bewässerung, Grundwasseranreicherung, Wasserversorgung und als etwaige Folge von Entwässerungsmaßnahmen, sofern und soweit dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist, eine unmittelbare oder mittelbare Wasserentnahme aus den

**Entlastung des Staates
von Haftungsverbindlichkeiten**

Umfang des Unternehmens

Nutzungsbefugnis

Binnenvorflutern oder aus dem Stauraum bis zu folgender Höhe ohne Entschädigung zu dulden:

im März	bis 1,2 m ³ /s
im April	„ 2,4 „
im Mai	„ 4,0 „
im Juni	„ 5,2 „
im Juli	„ 5,2 „
im August	„ 4,0 „
im September	„ 1,6 „
in den Monaten Oktober mit Februar	„ 0,8 „

Die vorstehenden Werte erhöhen sich

ab 1. 1. 1964 auf das 1,5-fache,

ab 1. 1. 1974 auf das 2,0-fache,

ab 1. 1. 1984 auf das 2,5-fache.

Sofern in den oberhalb der Stufe Ering gelegenen Kraftstufen der Unternehmerin die zu duldenen Wasserentnahmen nicht erfolgen, kann die Wasserentnahme aus der Stufe Ering um die in den Oberstufen nicht entnommenen Wassermengen erhöht werden, jedoch nur bis zur doppelten Höhe der in den vorstehenden Tabellen angegebenen Werte.

3. Das Stauziel wird auf Höhe 336,20 m ü. NN festgelegt und ist, ausgenommen die Fälle gemäß § 20 Ziff. 2, ständig einzuhalten; das zum Ausbauzufluß von 1040 m³/s gehörige Nutzgefälle beträgt 9,15 m, die Ausbauleistung rund 72 900 kW.

Wehr- und Kraftanlage

§ 14

1. Das Wehr hat 6 Öffnungen von je 18 m l. W. und 5 Zwischenpfeiler von je 4,80 m Stärke. Die linke Öffnung ist gegen das unmittelbar anschließende Krafthaus durch einen Trennpfeiler abgeschlossen. Die Gesamtlänge des Wehres zwischen dem rechtsseitigen Widerlager und dem linksseitigen Trennpfeiler beträgt 132 m.

Die Wehrschwelle liegt auf Höhe 324,20 m ü. NN. Anschließend an die Wehrschwelle ist flußabwärts ein 33 m langes Sturzbett angeordnet.

Bei Freigabe von 5 Wehröffnungen kann ein Hochwasser von rund 6 900 m³/s (nach Angaben der Landesstelle für Gewässerkunde HHQ=6 900 m³/s) ohne Überschreitung des Stauzieles abgeführt werden. Die sechste Wehröffnung stellt eine Reserve dar.

2. Die Wehrverschlüsse sind als Doppelschützen aus zwei übereinander angeordneten Schützentafeln ausgebildet, von denen die obere die Form einer Hakenschütze hat. Die Höhe der Doppelschützen beträgt insgesamt 12,3 m. Die Unterkante der voll gezogenen Schützen muß mindestens auf Höhe 336,70 m ü. NN liegen.

Die Verschlußorgane sind so auszubilden und zu unterhalten, daß ihre Beweglichkeit jederzeit gesichert ist. Für die Aufzugsvorrichtung der Wehrverschlüsse ist neben der normalen Stromversorgung eine unabhängige Aushilfskraftquelle (Notstromanlage) vorzusehen.

3. Die Wehrverschlüsse sind bei zunehmender Wasserführung stets soweit zu öffnen, daß das Stauziel nicht überschritten wird. Sie sind bei jedem Öffnen mit der nötigen Umsicht zu bedienen, damit die Abflußwelle die flußabwärts gelegenen Bauten und Anlagen und die dort allenfalls beschäftigten Personen nicht gefährdet. Um ein rechtzeitiges Öffnen der Schützen

in jedem Falle sicherzustellen, ist die Kraftstufe an den amtlichen Hochwassernachrichtendienst anzuschließen.

4. Im Falle gefahrdrohender Kolkbildung unterhalb der Kraftanlage sind von der Unternehmerin auf ihre Kosten im Einvernehmen mit dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
5. Das Krafthaus schließt mit 3 Hauptmaschinensätzen und einem Hausmaschinensatz in gleicher Flucht an das Wehr an. Die Hauptmaschinensätze bestehen aus je einer Kaplan-Turbine mit einer größten Schluckfähigkeit von 340 m³/s und je einem unmittelbar aufgesetzten Drehstrom-Synchron-Generator. Der Hausmaschinensatz besteht ebenfalls aus einer Kaplan-Turbine und Drehstrom-Generator. Die Schluckfähigkeit dieser Turbine beträgt rd. 20 m³/s. Die Gesamtlänge der Krafthausanlage zwischen der rechten Wehröffnung und dem am linken Ufer angeordneten Fischpaß beträgt 102,30 m.
6. Treibzeug, Laub und dergleichen, das sich am Rechen und den Schützen des Krafthauses ansammelt, ist aus dem Wasser zu entfernen und schadlos zu beseitigen. Es darf nicht wieder in den Fluß gebracht werden.

§ 15

Dammbauten

1. Die zur hochwasserfreien Eindeichung des auf bayerischem Gebiet nieder gelegenen Talgeländes erforderlichen Dämme (Planbeilagen: NI — 8107, 8114b, 8129a, 8270a, 8271, 8619 und BJ — 3953a, 4070, 4071, 4072/1, 4072/2 und 4072/3) sind mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als Schutz der hinter den Dämmen gelegenen Grundstücke, Siedlungen und Verkehrswege gegen alle Beanspruchungen sicher und einwandfrei in sorgfältiger Weise herzustellen.

Die Krone der Dämme am Inn hat mindestens 1,20 m und die der Rücklaufdämme an den Seitengewässern mindestens 0,50 m über dem bei Ausfall einer vollen Wehröffnung zu ermittelnden Wasserspiegel für einen Hochwasserabfluß von 6 900 m³/s zu liegen. Die vom Wasser nicht benetzten Dammböschungen sind mit einer 0,30 m starken Humusdecke zu versehen und zu begrünen.

2. Im Bedarfsfalle sind auf Anordnung der Verwaltungsbehörde die auf bayerischem Gebiet im Einflußbereich der Kraftstufe vorgesehenen Dämme zu erhöhen und zu verstärken.

§ 16

Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen und sonstige Anlagen

1. Die Unternehmerin hat im Einflußbereich der Staustufe alle Maßnahmen, die zum Schutze der Grundstücke, der bestehenden Siedlungen sowie privaten und öffentlichen Anlagen gegen nachteilige Folgen der Stau- und Kraftanlage notwendig werden, mit Einverständnis oder nach Weisung der zuständigen Behörden zu treffen, die erforderlichen Bauwerke und Einrichtungen herzustellen oder bestehende anzupassen, zu unterhalten und, soweit erforderlich, auch zu betreiben. Hierbei ist es Aufgabe der Unternehmerin, insbesondere für die schadlose Ableitung des sich hinter den Dämmen sammelnden Binnenwassers und etwaigen Druckwassers sowie im Binnengelände auftretenden schädlichen Tag-, Grund- und Druckwassers und für die Verhinderung allenfallsiger schädlicher Austrocknung und Grundwasserabsenkung zu sorgen.

Sollten einzelne dieser Maßnahmen mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht durchgeführt werden können, sind die Betroffenen schadlos zu halten.

2. Die Kosten für die Maßnahmen nach Ziff. 1 hat die Unternehmerin zu tragen.
3. Für alle Schäden, die durch nicht rechtzeitige oder ungenügende Erfüllung der Verpflichtungen nach Ziff. 1 entstehen sollten, hat die Unternehmerin aufzukommen.
4. Die Unternehmerin hat alle Mehraufwendungen zu tragen, die künftig als Folge des Innaufstaus bei Ering bei dem Bau bzw. Betrieb nachstehender öffentlicher Anlagen oder Maßnahmen entstehen sollten:
 - a) Entwässerungsmaßnahmen im Einflußbereich der Staustufe Ering
 - b) Abwasserbeseitigungsanlagen im Einflußbereich der Staustufe Ering
 - c) 1. Eisenbahnbrücke über den Inn zwischen Simbach und Braunau
2. Straßenbrücke über den Inn zwischen Simbach und Braunau
3. Straßen- und Eisenbahnbrücke über den Simbach.
5. Zur Beweissicherung von Änderungen des Grundwasserstandes hat die Unternehmerin auf ihre Kosten und nach Weisung der zuständigen Behörde im Einflußbereich der Staustufe die Grundwasserverhältnisse festzustellen und solange zu beobachten, bis die Einstellung der Beobachtung von der zuständigen Behörde verfügt wird. Die Beobachtungsergebnisse sind dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Den hinter dem Eringer Damm bestehenden Altwasserarmen ist zur Versorgung mit Frischwasser aus dem Staubecken dauernd eine Wassermenge von 0,30 m³/s mittels einer Heberleitung zuzuführen, die die Unternehmerin bei Fluß-km 50,80 auf ihre Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten hat.
7. Abgeschnittene Altwasserarme hinter den Dämmen sind, soweit sie nicht verfüllt werden, in geeigneter Weise an den Sickergraben anzuschließen.
8. Die Unternehmerin hat die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, die zu Wasserentnahmen gemäß § 13 Ziff. 2 erforderlich sind, zu gestatten.
9. Die Unternehmerin hat die Einleitung von Flüssigkeiten, die eine schädliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers zur Folge haben, in die Binnenentwässerung und in die von ihr zu unterhaltenden Gewässerstrecken nach Abschluß des hierfür nach Art. 37 WG erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens zu dulden und auf ihre Kosten für die notwendige Vorflut bzw. für die Ableitung durch die in den Gesuchsbeilagen vorgesehenen Pumpanlagen zu sorgen.

§ 17

1. Die Unternehmerin hat im Einflußbereich der Staustufe auf ihre Kosten und nach Weisung der Staatsbauverwaltung die Ufer des Inns in dauerhafter Weise zu sichern und vorhandene Uferschutzbauten erforderlichenfalls zu erhöhen und zu verstärken.
2. Die beeinflussten Strecken der Seitengewässer sind, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 18

1. Die Unternehmerin hat auf die Dauer der Erlaubnis folgende Gewässerstrecken nach Maßgabe des Art. 74 WG auf ihre Kosten instandzuhalten:
 - a) den Inn auf bayerischem Gebiet von Fluß-km 60,70 bis 47,525,
 - b) das neue Simbachgerinne von der Mündung in den Inn bis zur Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Pocking-Simbach.

Angleichung der Ufersicherungen und Seitengewässer an den neuen Flußzustand

Flußinstandhaltung

Sofern sich die Notwendigkeit der Fortsetzung der Verbauung des Simbaches flußaufwärts ergibt, hat die Unternehmerin auf ihre Kosten den weiteren Ausbau des Simbaches bis Bach-km 0,616 (siehe Planbeilage NI 8604 b) durchzuführen. Desgleichen hat sie die Kosten für den Umbau der Birndorferbrücke zu übernehmen, auch wenn diese außerhalb der von der Unternehmerin auszubauenden Simbachstrecke zu liegen kommen müßte. Bei der Regulierung des Simbaches von der Birndorferbrücke aufwärts bis zur Bundesstraßenbrücke soll der auf die Gemeinde Simbach fallende Beteiligungsbeitrag von der Unternehmerin vorgeschossen werden. Über die Rückzahlung und Verzinsung ist zwischen der Unternehmerin und der Gemeinde gesonderte Abmachung zu treffen (siehe Niederschrift vom -30. 5. 1940).

2. Alle Mehrkosten, die bei der künftigen Instandhaltung der beeinflussten Seitengewässer entstehen, hat die Unternehmerin dem Baulastträger zu erstatten. Etwaige gemäß § 17 Ziff 2. in diesen Gewässerstrecken auszuführende Angleichungsbauten sind von der Unternehmerin zu unterhalten.
3. Zur Feststellung von Änderungen an den Stau- und Flußbettverhältnissen und zur rechtzeitigen Wahrnehmung der Räumungspflicht hat die Unternehmerin auf ihre Kosten in der unter Ziff. 1 genannten Innstrecke in geeigneten Zeiträumen oder auf Anordnung des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen, Aufnahmen des Flußbettes und des Überschwemmungsgebietes, Wasserspiegelfestlegung und Wassermengen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchzuführen, auszuarbeiten und vom Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen anerkennen zu lassen. Vervielfältigungen der ausgewerteten Aufnahmen und Messungen sind dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen auf Anforderung kostenlos zu übergeben.

Die Unternehmerin hat Schwebstoff- und Geschiebemessungen in zumutbarem Umfang vorzunehmen und auszuwerten und die Ergebnisse dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen mitzuteilen. Über die Einzelheiten dieser Messungen ist das Einvernehmen mit der Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde herzustellen.

4. Auflandungen, die sich in den unter Ziff. 1 genannten Gewässerstrecken sowie in den übrigen Seitenbächen von ihrer Mündung in den Inn bis zur oberen Grenze des Einflußbereichs der Stufe Ering als Folge des Baues und Betriebs der Staustufe bilden, sind von der Unternehmerin auf ihre Kosten so rechtzeitig und so ausreichend zu entfernen, daß Flußbauten, Ufergrundstücke und Wasserbenützungsanlagen Dritter nicht beeinträchtigt und die in den Gesuchsbeilagen ermittelten Wasserspiegellagen nicht überschritten werden (siehe § 20 Ziff. 1).
5. Das Bayer. Staatsministerium des Innern behält sich im Rahmen der der Unternehmerin obliegenden Instandhaltungspflicht nach § 18 Ziff. 1 vor, in bestimmten Flußstrecken, die gemeinsam mit der Unternehmerin festgelegt werden, die Instandhaltungsmaßnahmen und die Erstellung von Ergänzungsbauten ganz oder teilweise durch die Organe der Staatsbauverwaltung auf Kosten der Unternehmerin auszuführen. In diesem Falle wird die Unternehmerin zu den einzelnen Maßnahmen vorher gehört werden. Die Entlastung des Staates von Haftungsverbindlichkeiten gemäß § 11 gilt für diese Maßnahme nicht.
6. Die Grenzen der festgesetzten Instandhaltungsbereiche und des Einflußbe-

reichs der Staustufe werden auf Kosten der Unternehmerin versteint. Die Grenzen des Einflußbereiches werden im Hinblick auf ihre mögliche Änderung von Zeit zu Zeit nachgeprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Ablagerung des Räumungsgutes

§ 19

Das bei der Instandhaltung des Inns und der Seitenbäche anfallende Räumungsgut ist nach Weisung der Flußbauverwaltung entweder für Damm- oder Leitwerksbauten oder zur Landgewinnung im Stauraum zu verwenden oder abzufahren und seitlich zu lagern. Die hierfür erforderlichen Ablagerungsplätze sind im Einvernehmen mit dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen zu bestimmen. Sache der Unternehmerin ist es, für die Bereitstellung der erforderlichen Ablagerungsplätze zu sorgen. Die Staatsbauverwaltung behält sich vor, über die Ablagerungsmassen, soweit diese nicht von der Unternehmerin selbst für Instandhaltungsarbeiten in der ausgenützten Flußstrecke benötigt werden, ohne Entschädigung zu verfügen.

Hochwasserabführung und Eisabtrift

§ 20

1. Hochwasser bis zu 6 900 m³/s müssen bei Ausfall einer Wehröffnung ohne Überschreitung des Stauzieles am Wehr jederzeit so abgeführt werden können, daß die in den Gesuchsbeilagen hierfür ermittelten Wasserspiegeln nicht überschritten werden (siehe hierzu § 15 Ziff. 1).
2. Bei Ablauf von Hochwassern, die das mittlere Hochwasser überschreiten, ist die Unternehmerin auf Anordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern mit Zustimmung der Österreichischen Wasserrechtsbehörde verpflichtet, die Anlagen ihrer Kraftstufe für eine Hochwasserrückhaltung entschädigungslos einzusetzen. Die näheren Weisungen hierfür, insbesondere für ein vorzeitiges Absenken der Stauhaltung zur Gewinnung von Rückhalteraum, werden nach Anhören der Unternehmerin von den zuständigen Behörden erteilt, denen während der Zeit der Hochwassergefahr laufend Meldung über die Stau- und Abflußverhältnisse zu erstatten ist.

Außerdem behält sich das Bayer. Staatsministerium des Innern vor, von der Unternehmerin zu verlangen, daß sie auf ihre Kosten für eine unmittelbare Fernsprechverbindung sorgt, die auf die Dauer des Hochwassernachrichtendienstes ausschließlich für die Durchgabe der notwendigen Meldungen und Anordnungen zwischen der Kraftstufe (oder der zugehörigen Betriebswarte) und dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen oder einer sonst günstig gelegenen Dienststelle der staatlichen Wasserbauverwaltung zur Verfügung steht.

3. Für eine geregelte, möglichst schadlose Abtrift des Eises hat ausschließlich die Unternehmerin, gegebenenfalls nach näherer Anordnung der zuständigen Behörden, zu sorgen. Der Erlaß besonderer Vorschriften, insbesondere über einen Eismeldungsdienst, bleibt vorbehalten, ebenso die Belastung der Unternehmerin mit etwa hierfür anfallenden Kosten.

Für alle Schäden, die durch Eis entstehen sollten und auf den Bau und Betrieb der Staustufe zurückzuführen sind, hat die Unternehmerin aufzukommen.

Straßen, Wege, Brücken, Stege, Fähren und sonstige Bauten

§ 21

1. Alle öffentlichen und privaten Straßen, Wege, Brücken, Stege und Fähren sind auf Kosten der Unternehmerin im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und den Beteiligten den neuen Verhältnissen am Fluß und an den Seitengewässern anzupassen oder durch gleichwertige Anlagen — so

weit erforderlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach Art. 78 WG — so zu ersetzen, daß der Verkehr nicht behindert wird und die Bewirtschaftung der Talgrundstücke sichergestellt bleibt. Sollte dies mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich sein, dann sind die Betroffenen schadlos zu halten.

Es ist Aufgabe der Unternehmerin, auf ihre Kosten die erforderlichen Anlagen zu unterhalten oder, soweit Anlagen nur angepaßt werden, für die Mehrkosten, die bei der künftigen Instandhaltung anfallen, aufzukommen, sofern nicht durch besondere Rechtsverhältnisse oder Vereinbarungen die Unterhaltungspflicht anders geregelt ist.

2. Die in Ziff. 1 genannten Verkehrseinrichtungen sind, soweit die Unternehmerin Eigentümerin dieser Anlagen wird oder bleibt, für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt und entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Für die Fährenbenützung können Gebühren erhoben werden.
3. Bei Gefährdung der Brücken im Einflußbereich der Stufe durch Eintiefung der Flußsohle, durch Eisgänge oder sonstige, mit der Wasserkraftausnutzung zusammenhängende Ereignisse, hat die Unternehmerin, gegebenenfalls nach Weisung der zuständigen Behörden, für die erforderliche Sicherung der Brücken aufzukommen und etwaige Schäden zu ersetzen.

§ 22

1. Wenn sich im öffentlichen Interesse die Notwendigkeit der Eröffnung oder Wiedereröffnung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Inn ergibt, hat die Unternehmerin die Herstellung der für die Überwindung der Staustufe erforderlichen Einrichtungen und der etwa notwendigen Änderungen ihrer eigenen Anlagen zu dulden sowie das nötige Betriebswasser ohne Anspruch auf Entschädigung abzugeben.

Die Möglichkeit zur Errichtung der erforderlichen Einrichtungen ist in den Gesuchsbeilagen darzustellen.

2. Der Verkehr der Wasserwanderer mit Booten über die Staustufe ist durch geeignete Anlagen zu ermöglichen.
3. Die Unternehmerin hat im Bedarfsfalle das Umsetzen der Wasserfahrzeuge der Flußbauverwaltung vom Oberwasser zum Unterwasser und umgekehrt unentgeltlich zu übernehmen. Dasselbe gilt für den Transport der Wasserfahrzeuge auf jenen Flußstrecken, auf denen das Treideln unmöglich ist.

§ 23

Zu den Kosten von Maßnahmen, die einen Ausgleich oder eine Mehrung der Wasserführung des Inns an der Kraftstufe Ering zur Folge haben, kann die Unternehmerin entsprechend dem der Anlage zugehenden Kraftgewinn beigezogen werden.

Die Entscheidung über Beitragspflicht und -höhe trifft das Bayer. Staatsministerium des Innern nach Anhören der Unternehmerin.

§ 24

1. Im Oberwasser ist ein Eichpfahl nach den Vollzugsvorschriften zum Wassergesetz zu setzen, ferner je ein Schreibpegel im Oberwasser und im Unterwasser nach besonderer Weisung der zuständigen Behörden anzubringen, zu unterhalten und zu beobachten. Die Schaubilder der durch die Schreibpegel aufgezeichneten Wasserspiegelstände sind der Staatsbauverwaltung unentgeltlich zu überlassen.

Schiffahrt und Floßfahrt

Kostenbeitrag für verbesserte Wasserkraftausnutzung

Eichpfähle, Pegel und Festpunkte

Die Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde ist berechtigt, von der Unternehmerin die Übermittlung der sich aus den Betriebsberichten ergebenden täglichen mittleren Abflusssmengen, in monatlichen Listen zusammengestellt, zu verlangen, und sich an Ort und Stelle von der Methode der Ermittlung und dem wahrscheinlichen Genauigkeitsgrad ein Bild zu machen. Die Erstellung von Einrichtungen zur Bestimmung der Abflusssmengen nach einer von den Betriebsberichten unabhängigen Methode bleibt vorbehalten.

2. Zum Zwecke der Festsetzung und Nachprüfung aller Höhenmaße sind nach Angabe des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen in entsprechenden Abständen längs der ausgenützten Flußstrecke Festpunkte auf unveränderlicher Betonunterlage herzustellen, zu unterhalten und auf das Landesnivellement zu beziehen.
3. Die im Einflußbereich der Staustufe vorhandenen Fluß-km Einteilungszeichen, -Querschnitts- und Festpunkte sind, soweit durch den Bau der Staustufe veranlaßt, von der Unternehmerin nach Weisung des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen entsprechend umzusetzen, fehlende zu ergänzen und mit Anschluß an das Landesnivellement neu einzumessen. Die künftige Unterhaltung der genannten Zeichen obliegt der Unternehmerin.

§ 25

Die Standsicherheit der Bauwerke ist nachzuweisen. Entsprechende statistische Berechnungen sind den Genehmigungsbehörden vorzulegen und auf Verlangen des amtlichen Sachverständigen von der Unternehmerin auf ihre Kosten durch ein Prüfamts für Baustatik prüfen zu lassen.

§ 26

Standsicherheit der Bauwerke

Überwachung der Bauausführung und der Instandhaltung

1. Die Aufsicht über die planmäßige und den Bedingungen entsprechende Ausführung der gesamten Anlage obliegt dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen. Dieser Behörde obliegt im Vollzug des Art. 95 WG ferner die Aufsicht über die Ausführung der zur Instandhaltung erforderlichen Maßnahmen; nötigenfalls kann diese Behörde entscheiden, wann Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sind und welche Bauweise hierbei anzuwenden ist.
2. Zur Durchführung wichtigerer und größerer Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere bei ausnahmsweiser Absenkung des Stauspiegels, Stauraumpülungen, Baggerungen, Durchführung von Leitwerksbauten (auch im Stauraum) zum Zwecke der Aulandgewinnung, Erneuerungen von Bauten und Durchführung von Beweissicherungen ist die Zustimmung des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen vorher und rechtzeitig einzuholen.
3. Für die Beaufsichtigung der Anlagen und des Flusses hat die Unternehmerin den zuständigen Behörden jeweils auf Anforderung ein Motorboot mit Besatzung und Betriebsstoff kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Nach Ausführung der Anlage sind dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen zwei Fertigungen der Bestandspläne zu übergeben.

§ 27

Sicherung der Instandhaltungsverpflichtungen

Kommt die Unternehmerin ihren Instandhaltungsverpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße und nicht rechtzeitig nach, so ist die Staatsbauverwaltung befugt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Unternehmerin zu treffen. Als weitere Maßnahme kann eine vorübergehende Absenkung des Stauwasserspiegels ohne Entschädigung angeordnet werden.

§ 28

1. Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs ist Fußgängern das Betreten der Flußufer und Dämme außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten. Gegebenenfalls ist hierauf durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
2. Die Angehörigen der Staatsbauverwaltung und anderer beteiligter Dienststellen sind befugt, die Anlagen in Ausübung ihres Dienstes jederzeit zu betreten. Der Flußaufsichtsdienst darf durch die Einzäunung der Werkanlagen nicht wesentlich behindert werden.

§ 29

Nach Bauvollendung sind für die Beilage zum Wasserbuch (Planmappe) geeignete, der Bauausführung entsprechende Pläne der Anlagen herzustellen und dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen zu übergeben. Diese Pläne sind nach Weisung und unter Aufsicht des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen auf Kosten der Unternehmerin anzufertigen.

§ 30

1. Der in der linksseitigen Ufermauer des Krafthauses einzubauende Fischpaß ist von der Unternehmerin sachgemäß zu bedienen, zu unterhalten und nach Bedarf den veränderten Flußverhältnissen anzupassen. Zur Bedienung gehört insbesondere auch das Freihalten des Zulaufs und der Kammern von Ablagerungen und Treibzeug jeder Art.
2. Der Fischpaß ist ständig, mit Ausnahme der fischzugfreien Wintermonate, in Betrieb zu halten. Eine Betriebsunterbrechung außerhalb der Wintermonate ist nur zulässig in Notfällen, z. B. bei notwendigen Ausbesserungen am Paß oder bei notwendigen Absenkungen des O.W.-Spiegels, welche eine Speisung des Passes mit Wasser unmöglich machen. Betriebsunterbrechungen in den Monaten Februar mit Mai sind möglichst zu vermeiden.
3. Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit Fangversuche zur Prüfung der Wirksamkeit des Fischpasses auf eine beschränkte Zeitdauer durchzuführen und deren Ergebnisse laufend an die zuständige Behörde oder an eine von ihr zu bezeichnende Stelle in Tabellenform mitzuteilen.
4. Der Fischfang darf im Paß nicht ausgeübt werden; ferner ist der Fischfang verboten an der Einlauf- und Auslaufstelle des Fischpasses und zwar auf einer je etwa 50×50 m großen Fläche. Ausnahmen werden vom Landratsamt Pfarrkirchen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 der Landesfischereiverordnung zugelassen.
5. Wasserverunreinigungen, besonders bei den Turbinen (z. B. durch Öl), sind durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.
6. Die Auflage einer einmaligen Besetzung der Innstrecke oberhalb des Wehres mit geeigneten Besatzfischen nach Maßgabe des Gutachtens der einschlägigen Sachverständigen bleibt vorbehalten.

§ 31

Alle Bauten sind so zu formen und auszugestalten, daß sie sich gut in die Natur einordnen. Zur Sicherstellung des Vollzuges hat die Unternehmerin einen Berater einzusetzen, der mit den berufenen Stellen des Natur- und Heimatschutzes zusammenarbeitet.

Betreten der Anlagen

Wasserbuchpläne

Schutz der Fischerei

Landschafts- und Naturschutz

Kraftwerksbetrieb

§ 32

1. Die Unternehmerin hat die vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.
2. Für die Bedienung der gesamten Anlagen der Staustufe, insbesondere für die Wehrbedienung, ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. In diese Vorschrift sind auch Bestimmungen über den Hochwasser- und Wasserstandsnachrichtendienst aufzunehmen.

Weitere Anordnungen

§ 33

Es bleibt vorbehalten, weitere Anordnungen, insbesondere im Interesse des öffentlichen Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und der Bodenbewirtschaftung, zur Schonung der Fischerei und Jagd, zur Verbesserung der Wasserabflußverhältnisse, zur Erhaltung des Landschaftsbildes und dergleichen zu erlassen, wenn sich die bei der Genehmigung der Anlage bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Übergang der Erlaubnis auf die Österr. Bayer. Kraftwerke AG

§ 34

Geht die Erlaubnis auf die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG über, so gilt folgendes:

- a) § 1 Ziff. 1 Abs. 2 (Betriebszweck) erhält nachstehende Fassung:

„Diese wird nach Maßgabe des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Staatsregierung des Freistaates Bayern über die ÖBK AG vom 16. 10. 1950 (ÖBK-Vertrag) oder zusätzlicher Vereinbarungen beider Staaten oder Vereinbarungen unter den Aktionären der Gesellschaft verwertet.“

- b) § 5 (Wasserbenützungsgebühren) ist nicht mehr anzuwenden.

- c) An Stelle des bisherigen § 6 (Heimfall) tritt nachstehende Vorschrift:

„Im Falle des endgültigen Erlöschens der Erlaubnis oder der Auflösung der Gesellschaft während der Erlaubniszeit ist § 12 des ÖBK-Vertrages sinngemäß anzuwenden.“

II.

Der Innwerk Aktiengesellschaft München, Verwaltungssitz in Töging am Inn, wird zur Errichtung eines Triebwerkes mit gespannter Wasserkraft und einer Stauanlage im Inn auf Pl.-Nr. 921/36 und 923/3 der Gemarkung Ering am Inn bei Fluß-km 48,025 auf Grund und nach Maßgabe der in Ziffer I angeführten Pläne die gewerbe- und wasserrechtliche Genehmigung unter den in Ziffer I §§ 12—34 aufgeführten Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung und unter den folgenden Auflagen erteilt:

1. Im Interesse von Beteiligten.

Die von der Unternehmerin den Beteiligten gegebenen Zusicherungen und getroffenen Vereinbarungen zur Ausräumung der in diesem Verfahren erhobenen Einsprüche sind zu erfüllen.

2. Im Interesse des Arbeiterschutzes.

- a) Wände und Decken aller Gebäude sind glatt zu verputzen und hell zu tünchen.

Genehmigung nach
§ 16 GewO und Art.
50 WG

- b) Die lichtgebende Fensterfläche soll in den einzelnen Räumen mindestens $\frac{1}{10}$ der Fußbodenfläche betragen. Ein Teil der Fenster ist zum Öffnen einzurichten. Das Öffnen und Schließen der Fenster muß vom Fußboden aus erfolgen können.
- c) Wenn erforderlich, sind die Räume auf mechanischem Weg gut zu entlüften.
- d) Türen ins Freie müssen nach außen aufschlagen.
- e) Der Fußboden muß eben, fest und trittsicher hergestellt sein.
- f) Die Treppen sind mit vorschriftsmäßigen Geländern zu versehen.
- g) Die elektrischen Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für feuchte Räume entsprechen.

Sämtliche Arbeitsstellen und Verkehrswege sind gut und blendungsfrei zu beleuchten. Die elektrischen Beleuchtungslampen und Schilder für die Typenbezeichnung der Transformatoren sind so anzubringen, daß sie vor Vornahme von Reinigungsarbeiten, beim Wechseln der Lampen und Ablesen der Typenschilder keine Gefährdung von Personen durch Berührung mit spannungsführenden Teilen der Anlage darstellen. Zum Abschalten der Transformatorenanlagen (ziehbarer Trennmesser) sind leicht bedienbare stationäre Gestänge einzubauen. An Schalttafeln sind die Schaltelemente mit zuverlässigem Berührungsschutz zu umgeben. Der Zugang zu dem Raum hinter den Tafeln ist durch eine Tür abzuschließen und mit entsprechenden Warnschildern zu versehen.

- h) Alle vorgenommenen Arbeiten an elektrischen Anlagen bzw. Ölzuführung bei Ölschaltern und dergleichen sind in einem Kontrollbuch einzutragen, aus dem die entsprechenden Daten zu ersehen sein müssen.
- i) Sämtliche im Freien befindliche Verkehrswege müssen sicher begehbar und bei Nacht gut beleuchtet sein.
- j) Die Bedienung der Rechen und Schützen muß von einem festen Stand aus möglich sein. Die Bedienungsstege sind mit kräftigen Brustwehren und Fußleisten zu umwehren. Desgleichen müssen etwaige Wege neben dem Zulauf und Ablauf im Bereich des Kraftwerkes mit Schutzgeländern versehen sein.
- k) In der Nähe der Rechenreinigungsmaschine im Kraftwerk Ering sind, da sich ein Schutzgelenk schwer anbringen läßt, einige Rettungsgürtel bereitzuhalten.
 - l) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die ein sicheres Stillsetzen der Turbinen gewährleisten.
- m) Die Krananlagen sind durch anerkannte Sachverständige einer Abnahme zu unterziehen. An den Krananlagen sind die höchstzulässigen Belastungen gut leserlich anzuzeigen.
- n) Den ständig beschäftigten Arbeitern sind ein heizbarer Aufenthaltsraum, vorschriftsmäßige Abortanlagen, staubgeschützte Kleiderablagen sowie Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- o) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind genau zu beachten. Insbesondere sind alle bewegten Riemen und Triebwerksteile im Verkehrsbereich unfallsicher zu umwehren.

3. Zum Schutze der Fischerei.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, Versuche zur Verbesserung der Wirkung des Fischpasses durchzuführen und daraus ableitbare Abänderungen vorzunehmen, soweit sie zumutbar sind. Mit der Leitung der Versuchsarbeiten ist der Bezirksfischereirat für Niederbayern zu betrauen.

Die Unternehmerin ist weiter verpflichtet, zur Förderung des Fischbestandes im Stauraum, im öffentlichen Interesse einen einmaligen Betrag von DM 6.000.— zu bezahlen. Diese Summe ist auf Konto Nr. 11359/2 „Fischzucht“ bei der Bayer. Vereinsbank Landshut einzubezahlen. Inhaber des Kontos ist der Fischereiverband Niederbayern. Er darf über dieses Konto nur unter Gegenzeichnung des Bezirksfischereirates verfügen. Der Betrag ist dazu zu verwenden, daß dem Stauraum ein Besatz von mindestens dem gleichen Wert zugeführt wird. Auswahl des Besatzes und Einteilung der Besatzmaßnahmen erfolgen nach Gutachten des Bezirksfischereirates.

**Erlaubnis nach Art. 19,
77 WG**

III.

Der Innwerk Aktiengesellschaft München, Verwaltungssitz in Töging am Inn, wird zur Zutageförderung und Ableitung von Grund- und Quellwasser nach Maßgabe der in Ziffer I bezeichneten Pläne, sowie zur Durchführung der nach diesen Plänen vorgesehenen Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten, die wasserrechtliche Erlaubnis unter den in Ziffer I §§ 12—34 aufgeführten Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung erteilt.

**Genehmigung nach § 6
BayBO**

IV.

Der Innwerk Aktiengesellschaft München, Verwaltungssitz in Töging am Inn, wird zur Herstellung von Wehr und Krafthaus sowie der sonstigen nach den in Ziffer I aufgeführten Plänen vorgesehenen Bauwerke die baurechtliche Genehmigung unter den folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Aushub der Baugruben, die Lagerung des Aushubmaterials und die Herstellung der Fundamente sind mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifung auszuführen. Nach Regengüssen sind die Sicherungen auf ihre Haltbarkeit besonders zu prüfen (§ 24 der OPV 1905). Zur Herstellung und Zurückbauung von Ausschachtungen jeder Art dürfen nur fachmännisch ausgebildete Arbeiter verwendet werden (§ 17 der OPV 1909). Beim Bauvorhaben anfallende Muttererde soll zu ihrer Erhaltung gesondert abgehoben, mit der übrigen, unfruchtbaren Erde nicht vermengt, sondern geeigneter Wiederverwendung zugeführt werden. Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten etwa zu Tage tretenden prähistorischen Funde unverzüglich dem Kreisbaumeister zu melden. An der Fundstelle sind die Arbeiten sofort einzustellen.
2. Es dürfen nur mit Güteschutzzeichen versehene Baustoffe Verwendung finden.
3. Aus den angelieferten Zementsorten sind jeweils Proben zu entnehmen.
4. Bei Verwendung von Innenrüttlern zum Verdichten des Betons ist die DIN-Vorschrift 4.235 zu beachten.
5. Die technischen Vorschriften für Bauleistungen in Hochbau DIN 1962 für Erdarbeiten, DIN 1963 für Maurerarbeiten, DIN 1964 für Putz- und Stuckarbeiten, DIN 1965 für Estrich- und Fliesenarbeiten, DIN 1966 für Asphalt- und Dichtungs- (Isolierungs-) arbeiten, DIN 1967 für Beton und Stahlbeton-

arbeiten, DIN 1968 für Steinmetz- (Steinhauer-) arbeiten, DIN 1969 für Zimmermannsarbeiten, DIN 1970 Eisenbauwerke, Schmiede- und Kunstschmiedearbeiten, DIN 1971 Dachdeckerarbeiten, DIN 1972 Klempnerarbeiten, DIN 1973 Tischlerarbeiten, DIN 1974 Schlosserarbeiten, DIN 1975 Glaserarbeiten, DIN 1976 Maler- und Anstreicherarbeiten, DIN 1977 Klebearbeiten, (Tapete und Linoleum), DIN 1980 Be- und Entwässerungsanlagen, DIN 1981 elektrische Anlagen (Stark- und Schwachstromanlagen) sind zu befolgen.

6. Die zustandekommenden Hochbauten mit einer Dachneigung unter 30° sind mit Blech einzudecken. Dachpappe wird bei tieferen Temperaturen brüchig.
7. Zur Vermeidung von Unfällen auf der Baustelle und zum Schutze der dort beschäftigten Personen sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der auf Bauten beschäftigten Personen vom 21. 8. 1909 (GVBl. S. 655),
 - b) Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei den Tiefbauten beschäftigten Personen vom 4. 9. 1905 (GVBl. S. 567),
 - c) Verordnung vom 1. 12. 1948 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Bauarbeiten (GVBl. S. 262),
 - d) ME. vom 17. 4. 1934 Nr. 75 b 1 über den einheitlichen Vollzug der OPV vom 21. 8. 1909 und etwa entgegenstehender Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft.
 - e) Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeiten.
 - f) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
8. Bei Aufstellung von Unterkünften für die am Bau beschäftigten Personen ist folgendes zu beachten:

Reichsgesetz vom 13. 12. 1934 über die Unterkunft bei Bauten (RGBl. I S. 1234) und die Lagerverordnung vom 14. 7. 1943 (RGBl. I S. 388).
9. Die in den technisch geprüften Plänen eingeschriebenen und eingezeichneten Prüfungserinnerungen sind zu beachten.
10. Dem Landratsamt ist über die Gemeindeverwaltung vor Baubeginn Baubeginnsanzeige (2-fach) und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Bauvollendung Bauvollendungsanzeige zu erstatten.
11. Die geprüften Baupläne müssen jederzeit auf der Baustelle bereitliegen.
12. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zulässig.

V.

Die Einwendungen der Fischereiberechtigten im Inn (Innfischereigenossenschaft vom 16. 4./31. 7. 1940, Steckenbauer Karl vom 1. 11. 1940, Unterholzner Ludwig vom 9. 11. 1940, Heitzinger Max sen. vom 10. 11. 1940 und Platiel Anna vom 30. 11./21. 12. 1940) werden, soweit eine Beeinträchtigung der Fischerei behauptet wird und hierwegen Schadenersatz auch in Geld, Abhilfe- und Schutzmaßnahmen gefordert werden und soweit ihnen nicht durch Ziff. I § 30 und Ziff. II 3 Rechnung getragen wurde, zur richterlichen Entscheidung verwiesen.

Verweisung von Einwendungen zur richterlichen Entscheidung

VI.

Die Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.

Vollziehungsanordnung

Kostenentscheidung

VII.

Die Kosten des Verfahrens hat die Innwerk Aktiengesellschaft München, Verwaltungssitz Töging am Inn, zu tragen.

Gebührenfestsetzung

VIII.

Die Gebühr für vorangegangene einschlägige Verfügungen, Bescheide, Beschlüsse und Anordnungen sowie für diesen Bescheid wird mit DM 25000.— festgesetzt.

Gründe:

Antrag und Unterlagen.

Am 4. 7. 1938 suchte die Innwerk AG als Unternehmerin zunächst beim Bayerischen Staatsministerium des Innern um die Erlaubnis zur Wasserbenützung und um die wasserpolizeiliche Genehmigung zum Ausbau des Kraftwerkes Ering nach und übermittelte am 20. 7. 1938 einen Entwurf der Siemens-Schuckertwerke AG vom 10. 6. 1938.

Mit Entschliebung vom 1. 9. 1938 Nr. 9139 b 6 stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einverständnis mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen der Unternehmerin die Erlaubnis zur Wasserbenützung für die Wasserkraftausnützung durch das Kraftwerk Ering nach dem Entwurf der Siemens-Schuckertwerke AG grundsätzlich in Aussicht.

Der Erstentwurf wurde dann überarbeitet und als Konzessionsentwurf der Siemens-Schuckertwerke AG vom 1. 11. 1938 am 12. 11. 1938 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde, dem Landratsamt Pfarrkirchen, dem Straßen- und Flußbauamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Pfarrkirchen übermittelt.

Gleichzeitig beantragte die Innwerk AG beim Landratsamt Pfarrkirchen die Einleitung und Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens.

Am 18. 1. und 22. 2., 17. 6., 13. 7., 24. 7., 8. und 28. 11. 1939 sowie am 20. 7. 1940 überreichte die Unternehmerin Nachtrags- und Ergänzungsunterlagen betreffend den Eringer Bachdurchlaß im Anschlußdamm zwischen Hochufer beim sogenannten Sommerkeller und zum Kraftwerk Ering, die statischen Untersuchungen des Wehres Ering und die Pläne und Berechnungen für den Staudamm Ering bzw. die statischen Untersuchungen des rechten Widerlagers des Wehres Ering bzw. die Pläne und die hydraulische Berechnung für die Simbachausleitung bzw. für den Staudamm Simbach und für die Zufahrtsstraße von der damaligen Reichs- jetzt Bundesstraße Nr. 12 bis zum Krafthaus bzw. für das Pumphaus Erlach und für den Staudamm Simbach bzw. für das Pumpwerk Simbach und schließlich für die Simbachausleitung.

Beschreibung des Unternehmens.

Als Hauptdaten für Stauanlage und Triebwerk ergeben sich:

Lage bei Flußkilometer	48,025 km,
Haltungslänge etwa	13,075 km,
höchste Ausbauwassermenge bei Überöffnung	1040 cbm/sec.,
Zahl der Maschinensätze	3 Kaplan-turbinen mit je einem unmittelbar aufgesetzten Drehstrom-Synchron-Generator, 1 Hausmaschinensatz,

größtmögliche Schluckfähigkeit einer Turbine mit Überöffnung	340 cbm/sec.,
Hausmaschine	20 cbm/sec.,
Stauziel	336,20 m ü. NN,
mittlere Nutzfallhöhe bei 1040 cbm/sec.	9,15 m,
Ausbauleistung	72 900 kW,
Zahl der Wehröffnungen	6,
lichte Wehröffnungsbreite	18 m,
Höhe der beweglichen Verschlüsse	12,3 m.

Die Gesamtanlage besteht im wesentlichen aus einem Schützenwehr mit anschließendem Kraftwerk und den zum Schutze der Ländereien erforderlichen Rückstaudämmen an beiden Ufern.

Durch die Stauanlage wird der Wasserspiegel des Inns um 9,2 m über den bisherigen Mittelwasserspiegel in Höhe 327,0 m über NN auf das Stauziel Kote 336,20 m über NN gehoben. Die Stauanlage, die mit Rücksicht auf den Stromstrich auf die rechte Flußseite gelegt wurde, besitzt 6 Öffnungen von je 18,00 m l. W. mit 5 Zwischenpfeilern von je 4,80 m Stärke. Die linke Öffnung ist gegen das unmittelbar anschließende Kraftwerk durch einen Trennpfeiler abgeschlossen. Die Gesamtlänge des Wehres zwischen dem rechtsseitigen Widerlager und dem linksseitigen Trennpfeiler beträgt 132 m. Die Wehrschwelle liegt durchgehend in Höhe der mittleren Flußsohle, das ist auf Höhe 324,20 m über NN. Die Wehrschützen haben demnach einschließlich 0,30 m Freibord eine Höhe von 12,3 m; sie sind als Doppelschützen mit elektrischem Antrieb ausgebildet, von denen der obere Teil zur Abführung von Eis und Treibzeug abgesenkt werden kann. Die Sturzbodenlänge beträgt 33 m.

Links vom Wehr schließt sich unmittelbar das **Krafthaus** mit angebauter Schaltanlage an. Die Ausnützung der Wasserkraft erfolgt durch 3 Hauptmaschinensätze, die aus Kaplan-turbinen mit senkrechter Welle und direkt gekuppeltem Drehstrom-Synchron-Generator mit aufgebauten Erregermaschinen bestehen.

Der eigene Strombedarf für die Kraftanlage wird durch einen Hausmaschinensatz, bestehend aus Kaplan-turbine und Drehstrom-Synchron-Generator, gedeckt. Die Gesamtleistung der Hauptmaschinensätze beträgt bei Überöffnung bei einer Wasserführung von 1040 cbm/sec und einem Nutzgefälle von 9,15 m 72 900 kW. Die Drehzahl beträgt 68,2 Umdrehungen pro Minute. Jede Turbine wird beherrscht durch einen Geschwindigkeitsdoppelregler, der Leit- und Laufrad gleichzeitig so verstellt, daß sich jeweils die günstigste Ausnützung der verfügbaren Wassermengen ergibt. Die Abführung des Betriebswassers aus den Turbinen geschieht durch Betonkrümmer, deren oberer Teil mit Stahlblech gepanzert ist.

Zum Abschluß der Turbinenkammern und der Saugrohre bei den Hauptturbinen dienen im Oberwasser und im Unterwasser eiserne Dammbalken, die bei Bedarf mittels eines Auslegerkranes versetzt werden können. Bei der Hausturbine wird der Abschluß der Turbinenkammer durch eine Schnellschlußschütze bewerkstelligt, der Abschluß im Unterwasser durch eiserne Dammbalken.

In der linksseitigen Ufermauer des Krafthauses ist ein **Fischpaß** angeordnet, dessen Einzelfelder 1,8 m breit und 2,00 m lang sind. Die Steigung beträgt 33 — 34 cm je Feld, das ist 1:6.

Zum Schutze der Kulturländereien sind auf beiden Ufern **Rückstaudämme** errichtet. Der auf dem bayerischen Ufer errichtete Eringer-Damm (Fluß-km 48,0 — 51,47) hat eine Länge von 3,36 km. Die Dammkrone von 3,0 m Breite liegt 1,5 m über dem rechnerisch ermittelten höchsten Wasserstand. Die wasserseitige Böschung ist bis 0,5 m über den ge-

stauten Höchstwasserspiegel durch Betonbewehrung gegen Angriffe durch Hochwasser und Eisgang gesichert. Die wasserseitige Böschungsneigung beträgt 1:1,75. Die Böschungen auf der Landseite haben im oberen Teil auf 2/3 der Gesamthöhe des Dammes eine Neigung von 1:2 und im unteren Drittel eine solche von 1:4. Die Teile der wasserseitigen Böschung über der Betonbewehrung und die landseitigen Böschungen sind ebenso wie die Krone des Dammes mit Humus abgedeckt und begrünt.

Die größte Höhe des Eringer Dammes über Gelände beträgt 10,7 m. Der Damm ist auf der Wasserseite durch eiserne Spundwände, die bis in den festen Flnz reichen, gesichert.

Der zwischen Fluß-km 55,2 und 58,0 (Eisenbahnbrücke Simbach-Braunau) auf dem bayerischen Ufer errichtete 2,85 km lange neue Simbacher Damm ist ähnlich wie der Eringer Damm ausgebildet. Wegen der geringeren Höhe des Dammes wurde jedoch auf das Einrammen einer Spundwand verzichtet, sondern der Fuß des Dammes in das Gelände eingebunden.

Oberhalb der Eisenbahnbrücke bis zum Anschluß an das Hochufer bei km 59,350 schließt der alte Simbacher Damm an, der auf 3,5 m Kronenbreite verstärkt und entsprechend erhöht wird.

Die Entwässerung des hinter dem Eringer Damm liegenden Geländes erfolgt durch den Eringer Bach, der in freier Verbindung mit dem Unterwasser der Kraftstufe Ering steht.

Das sich hinter dem neuen Simbacher Damm im Sickergraben sammelnde Wasser wird durch das Pumpwerk Erlach in den Inn gepumpt.

Hinter dem alten Simbacher Damm wird das sich sammelnde Wasser durch eine Sickerleitung dem Pumpwerk Simbach zugeführt, das auch die Abwässer von Simbach aufzunehmen hat. Durch das unmittelbar oberhalb der Eisenbahnbrücke Simbach-Braunau erbaute Pumpwerk werden das Sickerwasser und die Abwässer in den Inn übergepumpt.

Durch den Ausbau der Kraftstufe Ering und den neu erbauten Simbacher Damm ist die Verlegung des bisherigen Auslaufes des Simbaches von km 53 nach km 57,9 bedingt.

Die Rückstaudämme auf dem österreichischen Ufer (Frauensteiner, Reikersdorfer und Höfter Damm mit den Pumpwerken in Höft und Reikersdorf) sind ähnlich wie die Dämme auf der bayerischen Seite ausgebildet. Auf der österreichischen Seite wurde weiterhin im Jahre 1949 von der Enknachmündung bis zur Einbindung in den Gelände hang beim Unterwasser des Kraftwerkes Simbach-Braunau (km 58,5 — km 60,9) ein Hochwasserdamm errichtet und an der Enknach ein Pumpwerk geschaffen.

Das Einzugsgebiet des Inns an der Ausnützungsstelle in Ering beträgt rund 23 400 qkm. Nach dem für den Pegel Simbach für den Zeitraum 1901 — 1930 amtlich ausgewerteten Material beträgt bei Ering die

niederste Niederwassermenge	NNQ = 196 cbm/sec.,
mittlere Niederwassermenge	MNQ = 250 cbm/sec.,
Mittelwassermenge	MQ = 734 cbm/sec.,
mittlere Hochwassermenge	MHQ = 2750 cbm/sec.,
höchste Hochwassermenge 1899	HHQ = 5700 cbm/sec.,

Den Durchflußberechnungen war zunächst ein H. H. W. von 6000 cbm/sec. zugrunde gelegt, also eine Hochwassermenge, wie sie nach der „Denkschrift über den Ausbau der öffentlichen Flüsse in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. 3. 1931 Seite 30, Tabelle 4 rund alle 500 Jahre einmal vorkommt.

Die Standsicherheit der Wehreinbauten ist in den statischen Berechnungen nachgewiesen.

Ausführung und Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage.

Die gesamte Kraftwerksanlage wurde von der Unternehmerin in den Jahren 1939 bis 1942 erstellt. Das Werk selbst ist am 4. 8. 1942 in Betrieb gegangen.

Zusatzmaßnahmen mit gesonderter Verbescheidung.

Im Jahre 1949 erwies es sich als notwendig, den sogenannten alten Hochwasserdamm, welcher seinerzeit von der Reichsbahn errichtet worden war, zu erhöhen und hinter dem Damm eine Sickerwasserleitung zu errichten, welche 1954 stromaufwärts verlängert wurde. Dieses Unternehmen wurde im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens im Amtsblatt des Landratsamtes Pfarrkirchen Nr. 21 vom 28. 5. 1949 ausgeschrieben. Dagegen wurden Einsprüche und Beschwerden von Bewohnern der Gartenstraße in Simbach erhoben.

Außerdem wurde der Kirnerbach, auch Eringerbach benannt, in seinem Unterwasser bis zur Einleitung in den Inn über einen Altwasserarm bei Urfahr reguliert.

Gemäß Weisung des BStMdJ IV R 3 Nr. 9339 b 38 vom 23. 8. 1956 sind für die sogenannten Folgemaßnahmen die wasserrechtlichen Verfahren, insbesondere also für die Entwässerungsanlagen zur Sanierung des Grundwasserstandes im Bereich von Simbach, für die Kirnerbachregulierung (Eringerbach) und schließlich für die Errichtung der Hochwasserdämme in den Gemeindebereichen Simbach und Ering vom gegenständlichen Hauptverfahren zu trennen und gesondert durchzuführen.

Die Verhandlungen über die Kirnerbachregulierung sollen auf Vorschlag des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen im Verfahren für das Kraftwerk Eggfling mitbehandelt werden. Die bzgl. Weisungen wurden mit der IME IV R 3 — Nr. 9339 b 34 vom 23. 8. 1956 dem Landratsamt Griesbach erteilt.

Das Landratsamt Pfarrkirchen hat mit den Beschlüssen Nr. 4242 vom 25. 11. 1946, Nr. 1304 vom 27. 5. 1947 und Nr. 5182 vom 11. 2. 1950, sowie Nr. 3769/III vom 23. 11. 1953 nach Art. 6 WG die Uferlinien des Innstausees im Bereich der Gemeinde Stubenberg bzw. der Gemarkung Ering/Inn bzw. zwischen dem Innstausee und den Ufergrundstücken bzw. dem Staudamm Simbach in der Gemarkung Erlach/Inn festgesetzt.

Die genannten Beschlüsse sind in Rechtskraft erwachsen und wurde Rechtskraftbescheinigung erteilt.

Bekanntmachung.

Das Unternehmen wurde gemäß § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 1 GewO, § 7 e VVzGewO, Art. 50 Ziff. 1 WG und § 117 VBzWG im Amtsblatt des Landratsamtes Pfarrkirchen Nr. 20 vom 10. 8. 1940 öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wurde das Unternehmen durch öffentlichen Anschlag in den beteiligten und benachbarten Gemeinden zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die benannten Beteiligten wurden überdies durch persönliche Zustellungen besonders verständigt.

Verfahren.

Das Verfahren wurde nach Maßgabe der Art. 166 ff WG, §§ 106 ff, 114 ff VBzWG, §§ 17 ff GewO, §§ 7 ff VVzGewO und § 58 BayBO durchgeführt.

Sachverständige.

Als amtlicher Sachverständiger (§ 118 VBzWG) fungierten das Straßen- und Flußbauamt Passau unter Beizug des früheren Wasserwirtschaftsamtes Pfarrkirchen und als weitere Sachverständige gemäß § 270 VBzWG das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen, das Gewerbeaufsichtsamt Landshut, das Staatliche Gesundheitsamt Pfarrkirchen, der Kreisbaumeister beim Landratsamt Pfarrkirchen und der Bezirksfischereirat für Niederbayern in Landshut.

Einwendungen und Einsprüche.

Die eingebrachten Einwendungen und Einsprüche konnten im Zuge des Verfahrens teilweise von Amts wegen, teilweise durch verbindliche Zusicherungen oder Vereinbarungen der Unternehmerin ausgeräumt werden. Die erfolgte Zurücknahme der Einwendungen und Einsprüche ist jeweils aktenkundig festgehalten.

Grundsätzliche Weisungen.

Gemäß § 116 VBzWG wurden die Verhandlungen am 20. 3. 1950 der Regierung von Niederbayern zur Erwirkung der grundsätzlichen Weisungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern über die Gewährung der Erlaubnis zur Wasserbenützung des Inns vorgelegt. Diese Weisungen wurden mit den Entschlüssen IV R 3 Nr. 9339 b 38, bzw. 31 bzw. 36 am 23. 8. bzw. 22. 12. 1956 bzw. 6. 2. 1957 mit dem Hinweis erteilt, daß eine Wiedervorlage der Verhandlungen nach § 122 VBzWG nicht mehr veranlaßt ist.

Verfahren und Verbescheidung auf österreichischer Seite.

Beim Kraftwerk Ering handelt es sich um ein Grenzkraftwerk. Demzufolge war für die auf österreichischem Hoheitsgebiet gelegenen rechtsseitig des Inns befindlichen Anlageteile eine gesonderte Genehmigung der österreichischen Wasserrechtsbehörden erforderlich.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien erklärte das Kraftwerk Ering-Frauenstein mit Bescheid vom 9. 11. 1938 unter Nr. Zl 46890 — 1 zum „bevorzugten Wasserbau“. Mit den Bescheiden des Reichsstatthalters in Oberdonau vom 11. 3. 1942 — Ve/WR — 12/105 und vom 4. 11. 1944 — Ve/WR — 1/500/204/1944 — sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Wien v. 30. 5. 1950 — Zl. 96113/107 — 29263/50, welcher dort in Ziffer III ausdrücklich die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides vom 11. 3. 1942 feststellt, wurde das Kraftwerk Ering-Frauenstein genehmigt.

Mit Bescheid Zl. 96113/115 — 41516/50 vom 16. 3. 1950 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien die wasserrechtliche Bewilligung für den Hochwasserdamm Braunau erteilt.

Gemäß Art. 7, 15 des Bayer. Österr. Staatsvertrages über die Regulierung und Behandlung des Innflusses vom Jahre 1858 hat das Bayer. Staatsministerium des Innern mit Entschluß Nr. IV R 3 — 9139 b 52 vom 30. 12. 1954 der bereits durchgeführten Maßnahme zugestimmt.

Zustimmung der Österreichischen Wasserrechtsbehörde.

Das Österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien hat mit Note vom 26. 1. 1957 Nr. Zl. 96113/381 — 20273/57 den mit den IME vom 23. 8. 1956 Nr. IV R 3 — 9339 b 38 und vom 22. 12. 1956 IV R 3 Nr. 9339 b 31 mitgeteilten Erlaubnisbedingungen zugestimmt.

Rechtliche Würdigung.

Die rechtliche Würdigung des Gesuches und der übrigen Anträge ergab folgendes:

Das Landratsamt Pfarrkirchen ist zur Verbescheidung in erster Instanz örtlich und sachlich zuständig und zwar für das wasserrechtliche Verfahren nach Art. 166 WG, § 5 VVzWG, für das gewerberechtliche Verfahren nach § 21 GewO, § 6 VVzGewO und für das baurechtliche Verfahren nach § 65 Abs. 1 BayBO.

Das Unternehmen ist eine Stau- und Triebwerksanlage mit gespannter Wasserkraft für gewerbliche Zwecke; die Errichtung dieser ist gemäß § 16 ff GewO, Art. 50 Ziff 1, Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WG genehmigungspflichtig.

Der Inn ist in der hier in Betracht kommenden Strecke nach Art. 1 Abs. 1 WG, § 1 VBzWG in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 16 der Anlage I zu § 1 VBzWG öffentlicher Fluß und zwar im Eigentum des Bayer. Staates (Art. 2 WG).

Gemäß Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 WG ist im Genehmigungsbescheid gesonderter Ausspruch darüber zu treffen, ob nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 43 Abs. 1 und 2 WG die Erlaubnis zur Wasserbenützung zu erteilen oder zu versagen ist, wobei bei Erteilung auch das Maß und die Art der Benützung zu bestimmen ist. Die Erlaubnis ist auf bestimmte Zeit oder in widerruflicher Weise zu erteilen.

Gemäß Art. 43 Abs. 2 WG ist die Verwaltungsbehörde schließlich befugt, hierbei insbesondere dem Unternehmer weitere Bedingungen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, der Landeskultur und der Fischerei, sowie der Industrie und des Gewerbebetriebes aufzuerlegen. Die Bedingungen sind in den wasserrechtlichen Bescheid über die Erlaubnis zur Benützung aufzunehmen.

Die gemäß § 116 Abs. 2 VBzWG vom Bayer. Staatsministerium des Innern erforderlichen grundsätzlichen Weisungen über die Gewährung der Erlaubnis zur Benützung des Wassers sind erteilt und in vollem Umfang berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang des Unternehmens ist ein längerer ungestörter Besitz der Anlage vertretbar und war daher von der Erlaubnis auf bestimmte Zeit Gebrauch zu machen.

Für die Gewährung besonderer Nutzungen an öffentlichen Gewässern (Art. 42, 51 Abs. 1 WG) sind Gebühren zur Staatskasse gem. Art. 73 WG zu erheben, wobei die Gesichtspunkte in den §§ 163, 164 VBzWG zu beachten sind. Dem ist mit Ziff. I § 5 entsprochen.

Gemäß Art. 51 Abs. 1 Ziff. 2 WG hat die Verwaltungsbehörde in dem Bescheid, der auf das Gesuch um Erteilung der Genehmigung zu erlassen ist, gesonderten Ausspruch darüber zu treffen, ob gemäß § 18 Satz 1—3 und § 19 GewO die Genehmigung der Stauanlage erteilt, von Bedingungen abhängig gemacht oder versagt wird. Demnach ist zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann, wobei nur erhebliche Gefahren und Belästigungen der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind.

Die Genehmigung gemäß Art. 50 Ziff. 1, Art. 51 Abs. 1 Ziff. 2 WG, § 16 ff, 23 Abs. 1 GewO war zu erteilen, weil die Unternehmerin sich nach den Plänen, Beschreibungen und den Bedingungen in Grenzen bewegt, innerhalb deren erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum nicht auftreten dürften. Kleine Nachteile konnten, namentlich bei der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, nicht in Betracht gezogen werden.

Zur Abwendung von Schäden und Belästigungen für die Allgemeinheit, wie auch für die Beteiligten, ist es immerhin als erforderlich erschienen, die in Ziff. I §§ 12 — 34 für den Schutz der öffentlichen Belange erteilten Erlaubnisbedingungen auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Auflage zu machen und besondere Auflagen im Interesse des Arbeiterschutzes (§ 18 GewO), in wasserrechtlicher Hinsicht sowie zum Schutze der Fischerei (Art. 109 WG) anzufügen. Natur-, Landschafts- und Heimatschutzbelange sind durch § 30 der Erlaubnisbedingungen gesichert.

Beim Zusammentreffen von Gesuchen nach Art. 50 Ziff. 1 WG mit Bauanträgen ist nach § 115 Abs. 3 VBzWG unter Beachtung der Bauvorschriften zu verhandeln und ist

nach § 18 GewO die allenfalls zu erteilende Genehmigung unter Berücksichtigung bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften an als nötig sich ergebende Auflagen zu knüpfen. Rücksichten des Gemeinwohls, die zu einer Versagung Anlaß geben könnten, liegen nicht vor. Die gemachten Auflagen finden ihre Stütze in §§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 BayBO.

Die Zutageförderung von Grundwasser und dessen Ableitung in den Seitengräben ist nach Art. 19 WG erlaubnispflichtig. Zur Erteilung der Erlaubnis waren ausschließlich Rücksichten des Gemeinwohls maßgebend, denen in § 16 der Bedingungen in vollem Umfang entsprochen ist.

Für die geplanten Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten ist die Erlaubnis nach Art. 77 WG, §§ 216 ff VBzWG erforderlich. Die bzgl. Erlaubnis war nach Sachlage zu erteilen. Die mit den §§ 15, 16, 17 und 21 gemachten Auflagen finden ihre Stütze in Art. 79 WG.

Ein Eingehen auf die im Zuge des Verfahrens erledigten und zurückgezogenen Einwendungen oder Einsprüche erübrigte sich. Die Erfüllung der dabei allenfalls von der Unternehmerin verbindlich gegebenen Zusicherungen und schriftlich getroffenen Vereinbarungen soweit noch nicht geschehen, ist in Ziff. II 1 des Bescheidsatzes mittels besonderer Auflage gesichert und damit öffentlichrechtlich erzwingbar (§§ 16, 18, 19 GewO, Art. 51 Abs. 1 Ziff. 2 WG).

Die Einwendungen der Fischereiberechtigten im Inn, soweit ihnen nicht durch Ziff. I § 30 und Ziff. II 2 im Sinne des Art. 109 WG Rechnung getragen wurde, waren zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Aus all den vorstehend aufgeführten Gründen war, da sonst keine Bedenken gegen die Durchführung des Unternehmens bestanden, die nachgesuchte Erlaubnis bzw. Genehmigung nach Maßgabe der Bescheidsätze und unter den dort angegebenen Bedingungen bzw. Auflagen zu erteilen.

Die Anordnung der Vollziehung des Bescheides findet ihre Stütze in § 51 Abs. 1 VGG, weil sie zur Behebung der bestehenden Energienot, wozu das Unternehmen bestimmt ist, im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Unternehmerin zur Last. Dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung der Angelegenheit und nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmerin entspricht der Ansatz der Gebühr von DM 25 000.— (§ 22 Abs. 1 GewO, § 79 BayBO, Art. 169 Abs. 2 WG, Art. 12, 13 bzw. Art. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 8, 9, 14, 16 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. 12. 1956 — GVBl. S. 361, unter Berücksichtigung der VO über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum KG vom 27. 12. 1956 — GVBl. S. 519).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann

- a) in gewerbe- und wasserrechtlicher Hinsicht (Ziff. II des Bescheidsatzes) gemäß § 20 GewO in Verbindung mit § 38, Absatz 2 VGG innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung Rekurs durch Erhebung der Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht 2 Ausfertigungen zugestellt werden können.

- b) in wasser- und baurechtlicher Hinsicht (Ziffer I und III bzw. Ziff. IV des Bescheidsatzes) gem. Art. 172 Abs. 1 WG, bzw. § 77 BayBO in Verbindung mit Art. 6a Abs. 1, Satz 2 der Verordnung vom 27. 9. 1946 (GVBl. S. 291) i. d. F. der Verordnung vom 30. 9. 1949 (GVBl. S. 260) innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung **Beschwerde** erhoben werden. Die Beschwerde ist — möglichst in zweifacher Ausfertigung — bei dem unterfertigten Landratsamt Pfarrkirchen zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Niederbayern in Regensburg schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von 6 Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei der Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

Die Kostenentscheidung (Ziff VII und VIII des Bescheidsatzes) kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden (Art. 20 KG).

Pfarrkirchen, den 19. März 1957



Landratsamt

Im Auftrag:

Dr. Larcher

(Dr. Larcher)

Oberregierungsrat

Verzeichnis

der
angefallenen Verhandlungen.

Anlage A

Aktenband	I	: Wassergesetzliches Verfahren
Aktenband	II	: Einsprüche der Beteiligten
Aktenband	IIa	: Einsprüche der Gemeinde Ering und der Auwaldbesitzer dasselbst
Aktenband	III	: Notübergang über den Inn beim Kraftwerk Ering
Aktenband	IIIa	: Enteignungsverfahren gegen Anna Krisai, Braunau, Linzergasse 18
Aktenband	IIIb	: Enteignungsverfahren gegen Johann Peterlechner, Braunau
Aktenband	IV	: Uferlinienfestsetzung — Allgemeines —
Aktenband	IVa	: Uferlinienfestsetzung — Bescheid —
Aktenband	V	: Heberleitung am Eringer Damm
Aktenband	VI	: Entwässerung des Geländes im Bereich der Gartenstraße in Simbach
Aktenband	VIa	: Verstärkung des Hochwasserdammes in Simbach
Aktenband	VII	: Verfahren bis zum Ausschreiben im Amtsblatt vom 10. 8. 1940 nebst Eichpfahlsetzungsverhandlungen
Aktenband	VIII	: Eringer Bach-Durchlaß
Aktenband	IX	: Simbach-Ausleitung
Aktenband	X	: 20-kV-Leitung Töging-Ering
Aktenband	XI	: Fischereirechtliche Behandlung
Aktenband	XIa	: Entschädigungsansprüche der Innfischereigenossenschaft
Aktenband	XIb	: Entschädigungsansprüche der Salzachfischereigenossenschaft Burghausen
Aktenband	XII	: Wiedererrichtung der Fähre über den Inn
Aktenband	XIII	: Antrag des Frhr. Sedlnitzky, Ering, auf Erklärung des Stauseegeländes zum Naturschutzgebiet
Aktenband	XIV	: Verfahren bis zum Bescheid
Aktenband	XV	: Allgemeines.

Verzeichnis

Anlage B

der Plan- und Schriftbeilagen.

A. Konzessionsentwurf Siemens-Schuckert AG vom 1. November 1938.

I. Erläuterungsbericht mit hydraulischer Berechnung:

II. Zeichnungen:

Anlage 1	AZ	Nr. 734 192	Übersichtslageplan 1:25 000
Anlage 2	AZ	Nr. 734 193	Übersichtslängenschnitt
Anlage 3	AZ	Nr. 734 194	Lageplan Blatt 1 1:5000 (fehlt)
Anlage 4	AZ	Nr. 734 195	Lageplan Blatt 2
Anlage 5	AZ	Nr. 734 196	Lageplan Blatt 3
Anlage 6	AZ	Nr. 734 213	Lageplan Blatt 4
Anlage 7	AZ	Nr. 733 614	Katasterplan, linkes Ufer,
Anlage 8	AZ	Nr. 733 613	Katasterplan, linkes Ufer,
Anlage 9	AZ	Nr. 733 612	Katasterplan, linkes Ufer,
Anlage 10	AZ	Nr. 734 214	Katasterplan, beide Ufer,
Anlage 11	AZ	Nr. 733 608	Katasterplan, rechtes Ufer,
Anlage 12	AZ	Nr. 733 609	Katasterplan, rechtes Ufer,
Anlage 13	AZ	Nr. 733 610	Katasterplan, rechtes Ufer,
Anlage 14	AZ	Nr. 734 197	Staubecken-Längenschnitt
Anlage 15	AZ	Nr. 734 198	Staubecken-Querschnitte Blatt 1
Anlage 16	AZ	Nr. 734 199	Staubecken-Querschnitte Blatt 2
Anlage 17	AZ	Nr. 734 215	Staubecken-Querschnitte Blatt 3
Anlage 18	AZ	Nr. 734 216	Staubecken-Querschnitte Blatt 4
Anlage 19	AZ	Nr. 734 200	Staudämme, Längen- und Querschnitte
Anlage 20	AZ	Nr. 734 201	Geologische Querschnitte des Flußbettes an Staustelle
Anlage 21	AZ	Nr. 734 202	Wehrkraftwerk, Lageplan
Anlage 22	AZ	Nr. 734 203	Ansicht des Wehrkraftwerkes vom Unterwasser (fehlt)
Anlage 23	AZ	Nr. 734 204	Wehr, Grundriß und Schnitte
Anlage 24	AZ	Nr. 734 205	Krafthaus-Grundriß und Schnitte Blatt 1
Anlage 25	AZ	Nr. 734 206	Krafthaus-Schnitte Blatt 2
Anlage 26	AZ	Nr. 734 207	Staukurvenberechnung für MNQ=250 m ³ /s
Anlage 27	AZ	Nr. 734 208	Staukurvenberechnung für MQ=734 „
Anlage 27	Forts. AZ	Nr. 734 208	Staukurvenberechnung für MQ=734 „
Anlage 28	AZ	Nr. 734 217	Staukurvenberechnung für MHQ=2750 „
Anlage 29	AZ	Nr. 734 209	Staukurvenberechnung für MHQ=6000 „
Anlage 30	AZ	Nr. —	Turbinentypenblatt der Fa. J. M. Voith-Heiden- heim mit einer Ergänzung zum Konzessionsgesuch (Nachtrag vom 18. 1. 39).
Ferner Anlage 20	AZ	Nr. 734/205	Blatt 1 Krafthaus
Anlage 21	AZ	Nr. 734 206	Blatt 2 Krafthaus-Schnitt
Anlage —	NI	Nr. 8 016	Übersichtslageplan M 1:25000
Anlage —	—	Nr.	Verzeichnis der durch den Stau in Mitleidenschaft gezogenen Grundstücke

B. 1 Mappe: Staudamm Ering

1. Staudamm Ering — Eglsee-Erläuterungsbericht.

2. Pläne:

Plan	NI	Nr. 8 107	Regelquerschnitt 1:100 ersetzt am 2. 7. 1940 durch Pl. 8619
Plan	NI	Nr. 8 114	Längenschnitt 1:5000 / 1:200
Plan	NI	Nr. 8 042	u
		Nr. 8 043	b) Lageplan der Bohrungen und Schürfungen
Plan	NI	Nr. 8 047	Bohrprofile im Vorland Eglsee-Ering 1:100

	Plan	NI	Nr.	8 116.	Hydraulische Berechnung des Druckwassergrabens
	Plan	NI	Nr.	8 619	Regelquerschnitt des Rückstaudammes Ering—Frauenstein 1:100
Ferner	Plan	NI	Nr.	8 129 a	Dämme im Staugebiet Ering
	Plan	AZ	Nr.	733 614	Katasterplan linkes Ufer (doppelt)
	Plan	AZ	Nr.	733 613	Katasterplan linkes Flußufer (doppelt)
	Plan	AZ	Nr.	733 612	Katasterplan linkes Flußufer
	Plan	AZ	Nr.	734 197 d	Längenschnitt des Staubeckens

C. 1 Streckmappe: Simbach—Ausleitung.

1.) Hydraulische Berechnung

2.) Pläne:	NI	Nr.	8230	Lageplan (doppelt)
	AZ	Nr.	734197d	Längenschnitt des Staubeckens
	NI	Nr.	8231	Höhenplan
	NI	Nr.	8232	Querprofile
	NI	Nr.	8240	Anschluß des neuen Profils an das bestehende Gerinne
	NI	Nr.	8241	Eisenbetonbrücke bei km 0,095
	NI	Nr.	8236	Absturzbauwerk

3. 1 Deckblattmappe

Pläne:	NI	Nr.	8604b	Lageplan von km 0,43 bis km 0,66 der Simbachausleitung M 1:200
Deckblatt für diese	NI	Nr.	8393a	Höhenplan hierzu, M 1:1000/1:100
Pläne v. 13. 7. 39 auf	NI	Nr.	8631	Querschnitt für das Rechteckgerinne und Regelquerschnitt
Grund der Besprechung	NI	Nr.	8633	Brücke in km 0,5276 (Brotschelmbrücke)
v. 30. 5. 40 in Simbach	NI	Nr.	8633	M 1:100/50/10.
(Nachtrag 20. 7. 40 und	NI	Nr.	8634a	Brücke in km 0,613 über die Simbachausleitung
21. 9. 40)	NI	Nr.	8634a	(Birndorfer Brücke M 1:100/50/10).

1 Skizze des Kreisbaumeisters

D. 1 Streckmappe: Pumpwerk und Staudamm Simbach.

1. Pumphaus Simbach, Erläuterungsbericht.

2. Pläne:	NI	Nr.	8125a	Einzugsgebiet der linken Zuflüsse zwischen Simbach und Ering
	NI	Nr.	8270a	Staudamm Simbach, Lageplan
	NI	Nr.	8271	Staudamm Simbach, Höhenplan 5000/200
	NI	Nr.	8272	Pumpwerk Simbach, Schnitte
	NI	Nr.	8273	Pumpwerk Simbach, Lageplan (fehlt)
	NI	Nr.	8253	Regelquerschnitt für den Staudamm Simbach (fehlt)
	NI	Nr.	8357	Pumpwerk Simbach, Höhenplan und Schnitte der Überwasserleitung
	NI	Nr.	8356	Blatt 1.—4. Pumpwerk Simbach, Ansichten
	NI	Nr.	8235	Pegelstände bei km 57,9 und 58,0 Inn, vor und nach dem Einstoß.

E. 1 Planmappe: Staudamm Simbach, Zufahrtsstraße zum Krafthaus.

Pläne:	NI	Nr.	8024e	Anschlußgleis und Zufahrtsstraße zum Krafthaus, Lageplan 1:1000
	NI	Nr.	8248	Zufahrtsstraße zum Krafthaus, Lageplan 1:5000
	NI	Nr.	8250	Staudamm Simbach, Inn-km 55,2—58,0 M 1:500/200
	NI	Nr.	8033	Zufahrtsstraße zum Krafthaus Ering, Längenschnitt M 1: $\frac{L 1000}{H 100}$
	NI	Nr.	8034	Anschlußgleis und Zufahrtsstraße, Querschnitte zwischen Bahn-km 1,302—U. 1,553,5
	NI	Nr.	8120	Absteckplan für den Simbacher Damm, Lageplan (Blatt 3).

F. 1 Umschlag mit Plänen: Heberleitung am Staudamm.

Plan	NI	Nr.	8996	Staudamm Ering: Heberleitung bei Damm-km
				2.700 M 1:50 / :25 / :10 / :5
	NI	Nr.	8996	" (doppelt)

G. 1 Streckmappe: Pumpwerk Erlach.

1. Erläuterungsbericht.				
2. Pläne:	NI	Nr.	8125 a	Einzugsgebiet der linken Zuflüsse zwischen Simbach und Ering
	NI	Nr.	8035	Innwasserführung von 1500 cbm/sec. und mehr.
	NI	Nr.	8270	Staudamm Simbach und Pumphaus Erlach, Lageplan
	NI	Nr.	8271	Staudamm Simbach, Höhenplan
	NI	Nr.	8292	Pumpwerk Erlach, Grundriß und Schnitte M 1:100
	NI	Nr.	8293	Pumpwerk Erlach, Lageplan M 1:200
	NI	Nr.	8351	Hydraulische Berechnung zum Entw. Graben des Staudammes
	NI	Nr.	8354	4 Ansichten des Pumpwerkes Erlach.

H. 1 Streckmappe: Statische Untersuchung des Wehres.

1. Erläuterungsbericht				
2. Pläne:	AZ	Nr.	734230 a	Gesamtlageplan 1:1000
	NI	Nr.	8021 a	Wehranlage, Ansicht und Draufsicht
	NI	Nr.	8021 b	Wehranlage, Ansicht und Draufsicht
	NI	Nr.	8056	Statische Untersuchung des Wehrpfeilers und der Sohle.
	NI	Nr.	8057	mit
			8061	=5 Beilagen hierzu
	NI	Nr.	8115	Statische Untersuchung des Wehrwiderlagers, Oberwasserflügel
	NI	Nr.	8127	" " "
	NI	Nr.	8228	" " "
	NI	Nr.	8326 c	Wehranlage Ering, Wehrpfeiler

J. 1 Streckmappe: Eringerbach—Durchlaß.

1. Erläuterungsbericht				
2. Pläne:	NI	Nr.	8125	Einzugsgebiete
	NI	Nr.	8092/93	Lageplan 1:5000
	AZ	Nr.	734230 a	Lageplan 1:1000
	AZ	Nr.	734220 b	Eringbachdurchlaß, Grundriß und Schnitte
	NI	Nr.	8116	Hydr. Berechnung des Druckwassergrabens für Staudamm Ering

1 Heft hydr. Berechnung des Durchlasses für den Eringerbach.

K. 1 Streckmappe: Kraftstufe Ering, weitere Pläne

1. Erläuterungsbericht.				
2. Pläne:	NI	Nr.	8129 a	Übersichtslageplan 1:25 000
	NI	Nr.	8899	Übersichtslängenschnitt (Inn-Salzachmündung Passau)
	NI	Nr.	8171 b	Staudamm Ering: Lageplan 1:5000
	NI	Nr.	8093	Staudamm Ering: Lageplan 1:5000
	NI	Nr.	8270 b	Staudamm Simbach: Lageplan 1:500
	NI	Nr.	8663	Katasterplan Ering—Egsee 1:5000
	NI	Nr.	8662	Katasterplan Egsee—Dietmanning 1:5000
	NI	Nr.	8661	Katasterplan Dietmanning—Simbach 1:5000
	AZ	Nr.	734197 d	Längenschnitt des Staubeckens 1:25 000 / 100
	NI	Nr.	8114 b	Staudamm Ering: Längenprofil 1:500 / 200
	NI	Nr.	8619	Staudamm Ering Regelquerschnitt 1:100

AZ	Nr. 734220 b	Eringbachdurchlaß 1:100
NI	Nr. 8271	Staudamm Simbach: Längenprofil 1:5000 / 200
NI	Nr. 8253 a	Staudamm Simbach: Regelquerschnitt 1:100
NI	Nr. 8230 b	Simbach-Ausleitung: Lageplan 1:1000
NI	Nr. 8393 c	Simbach-Ausleitung: HL
NI	Nr. 8631	Simbach Querprofile 1:100
NI	Nr. 8616	Simbach Regelprofile 1:50
NI	Nr. 8363	Simbach Hydraul. Berechnung
NI	Nr. 8389	Simbach Absturzbauwerk 1:100
NI	Nr. 8633 a	Simbach Brotschelmbrücke 1:100
AZ	Nr. 734204	Simbach Wehranlage: Grundriß und Schnitte 1:200
AZ	Nr. 734205	Simbach Kraftthaus: Grundriß 1:100
AZ	Nr. 734206	Simbach Kraftthaus: Schnitte 1:100

L. 1 Band Pläne: Kraftstufe Ering, Entwässerung im Bereich der Gartenstraße Simbach (v. 1.12.1948)

Pläne:	IB	Nr. 3953	Hochwasserdamm Simbach mit Entwässerungsleitung
	BI	Nr. 3864	Hochwasserdamm Simbach—Entwässerungsleitung (Lageplan)
	BI	Nr. 3952	Höhenplan und Querschnitt
	BI	Nr. 3954	Querprofile 1:200
	—	—	1 Beteiligtenverzeichnis

M. 1 Band umgearbeitete Pläne für die Entwässerung des Geländes im Bereich der Gartenstraße Simbach (vorgelegt 28. 3. 49/4. 4. 49).

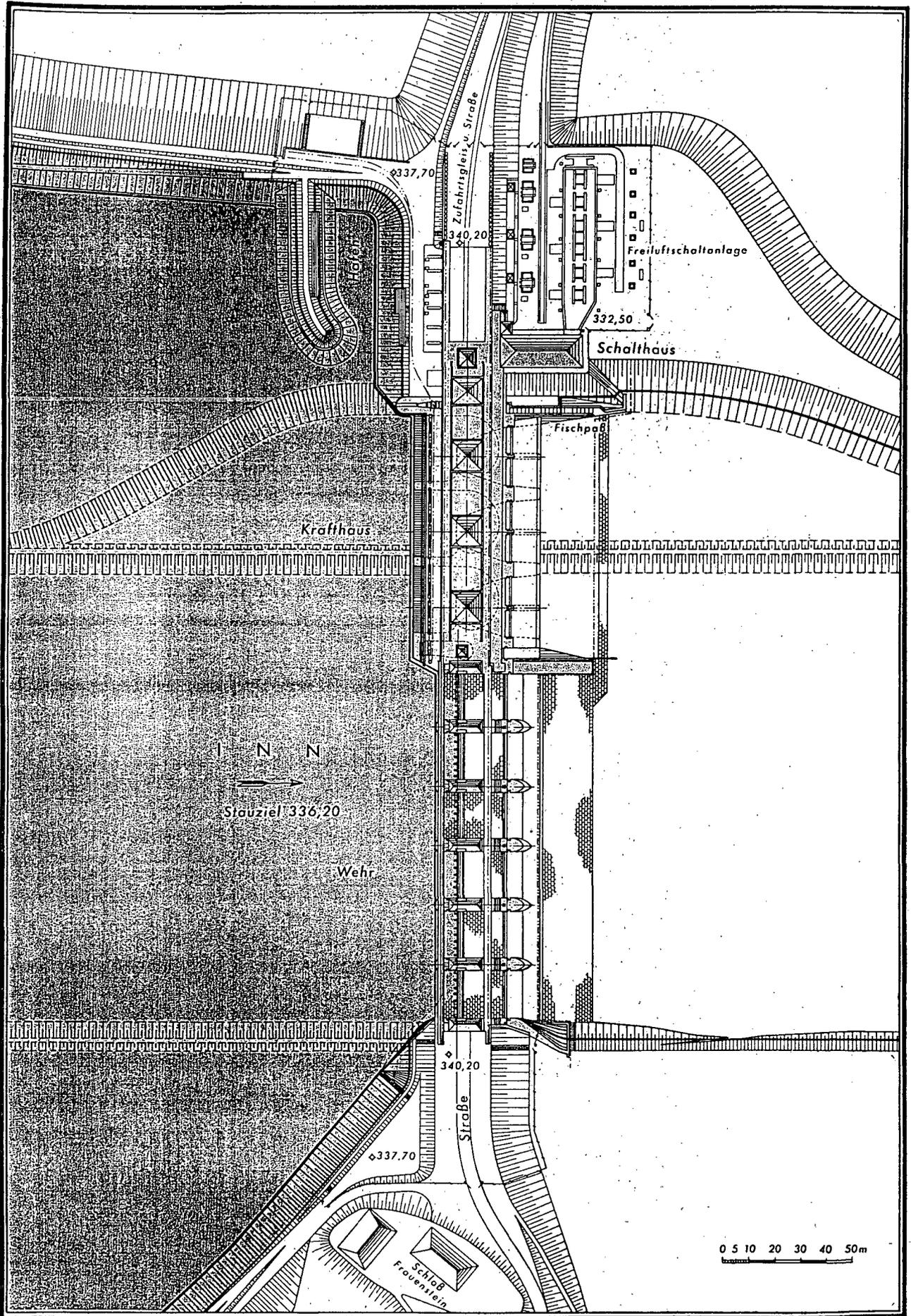
	BI	Nr. 3984 a	Tieferlegung des Pumpensumpfes
	IB	Nr. 3983	Einsteigschächte
	IB	Nr. 3980	Höhenplan des Hochwasserdammes Simbach
	IB	Nr. 3979	Simbach Regelquerschnitte
	IB	Nr. 3864 a	Entwässerungsleitung
	IB	Nr. 3980 a	Höhenplan des Hochwasserdammes
	IB	Nr. 3979 a	Regelquerschnitte
	IB	Nr. 3985	Entwässerungsleitung Bauabschnitt 1

N. 1 Band Pläne: Erhöhung und Verstärkung des Hochwasserdammes in Simbach vom 1. 8. 1949.

Plan		Nr. 3953 a	Hochwasserdamm Simbach—Lageplan
		Nr. 4070	Hochwasserdamm Simbach Lageplan 1:500
	BI	Nr. 4071	Höhenplan
	IB	Nr. 4072/1	Querprofile
	IB	Nr. 4072/2	Querprofile 1:100
	IB	Nr. 4072/3	Querprofile

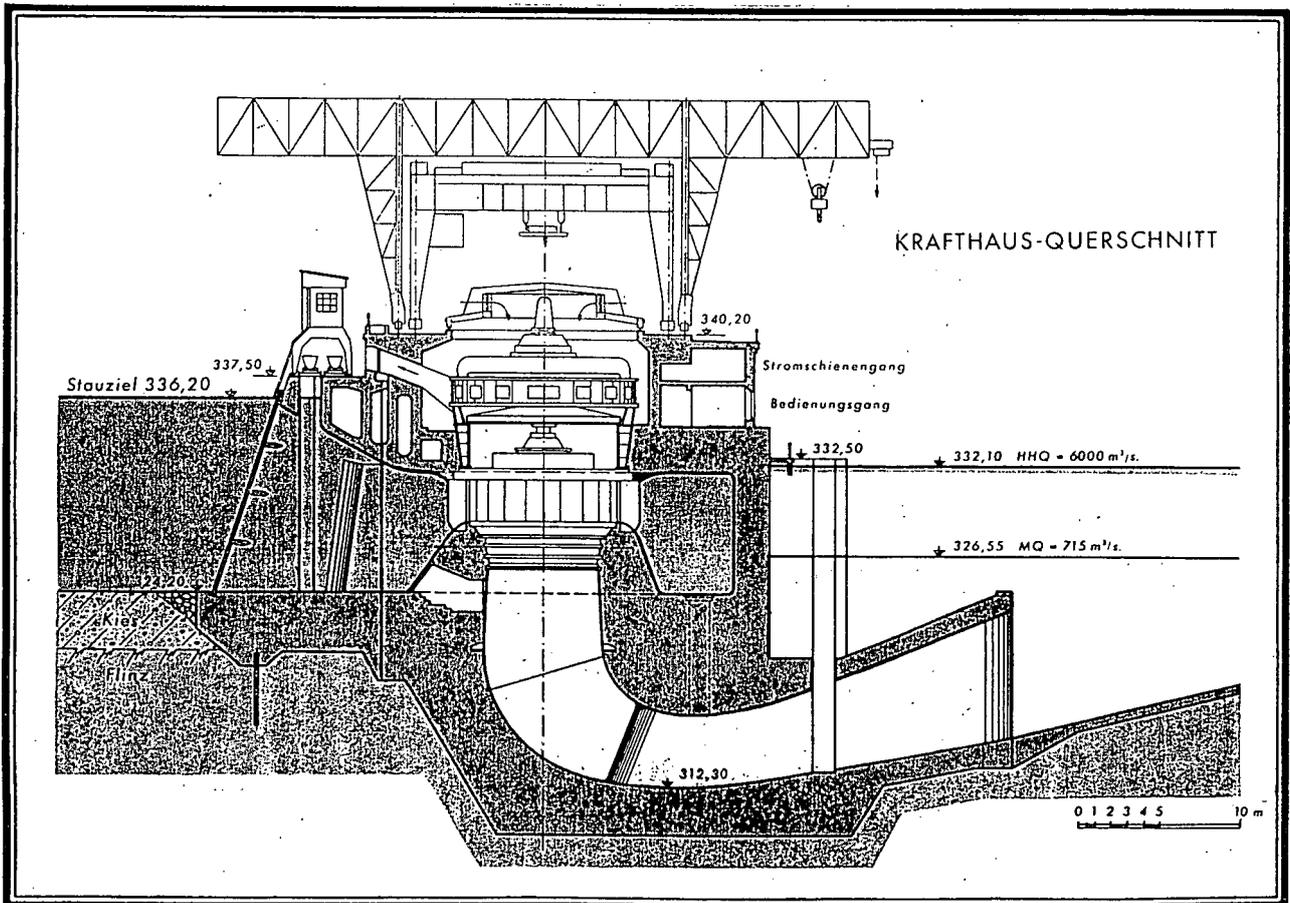
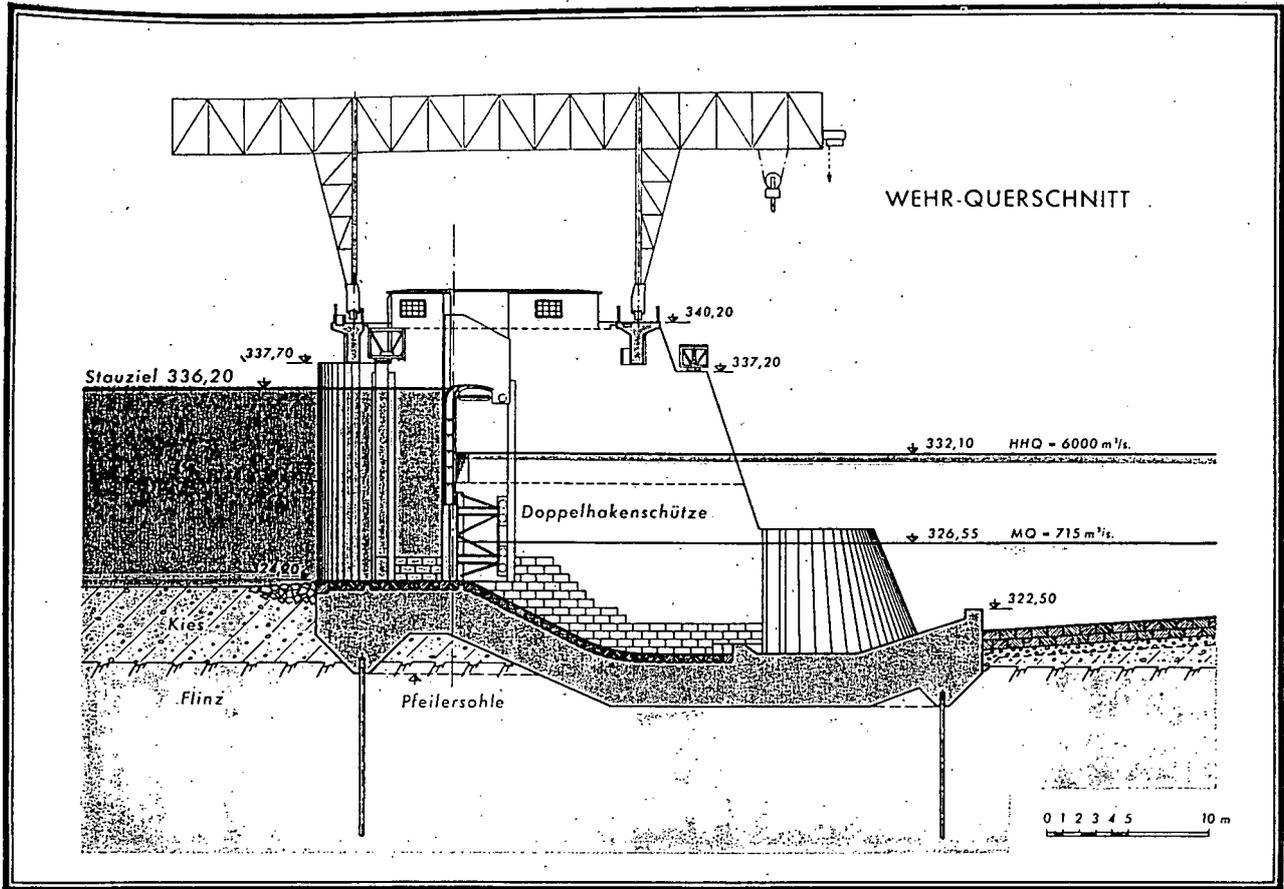


Staugebiet

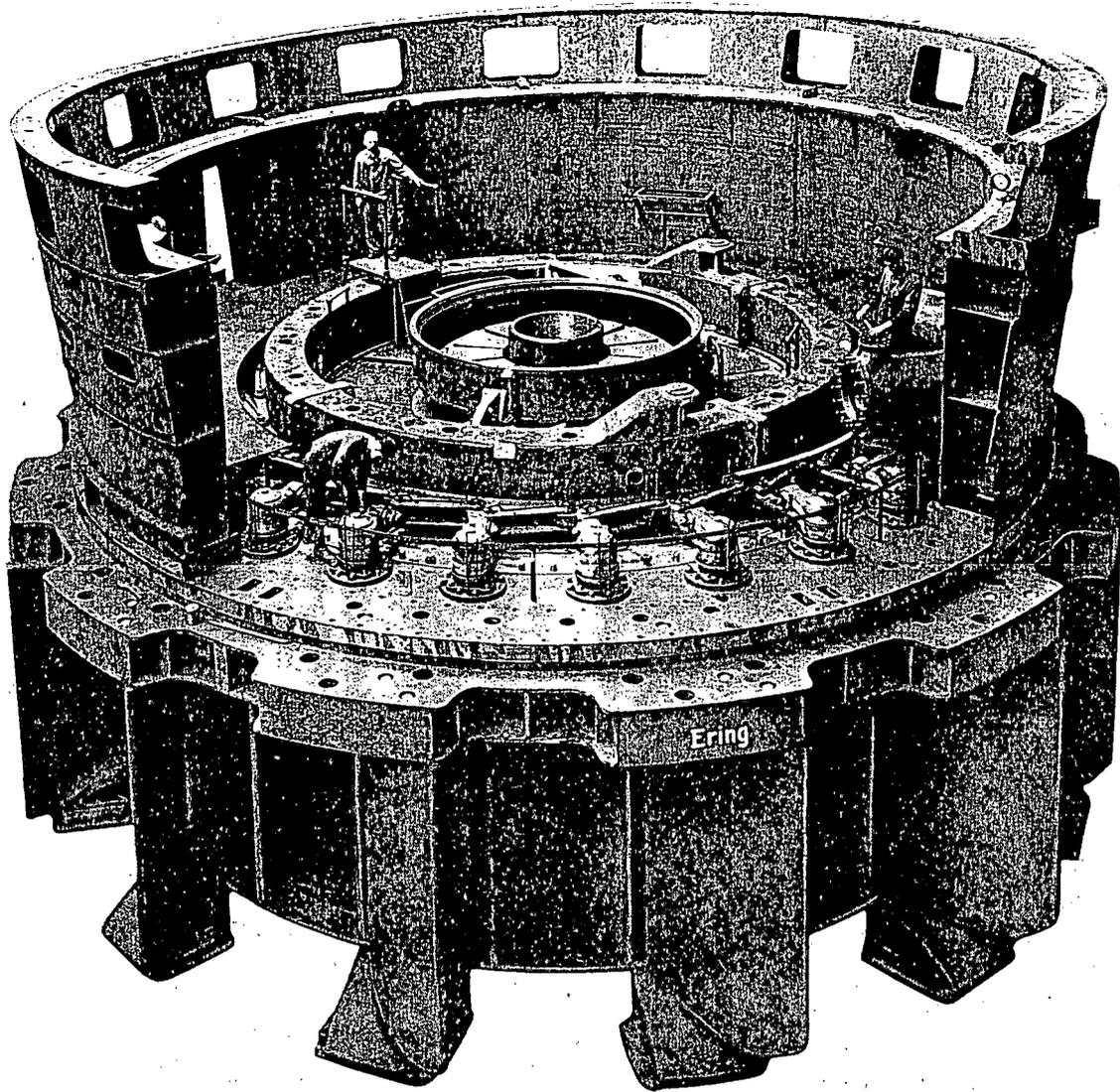


INNSTUFE ERING

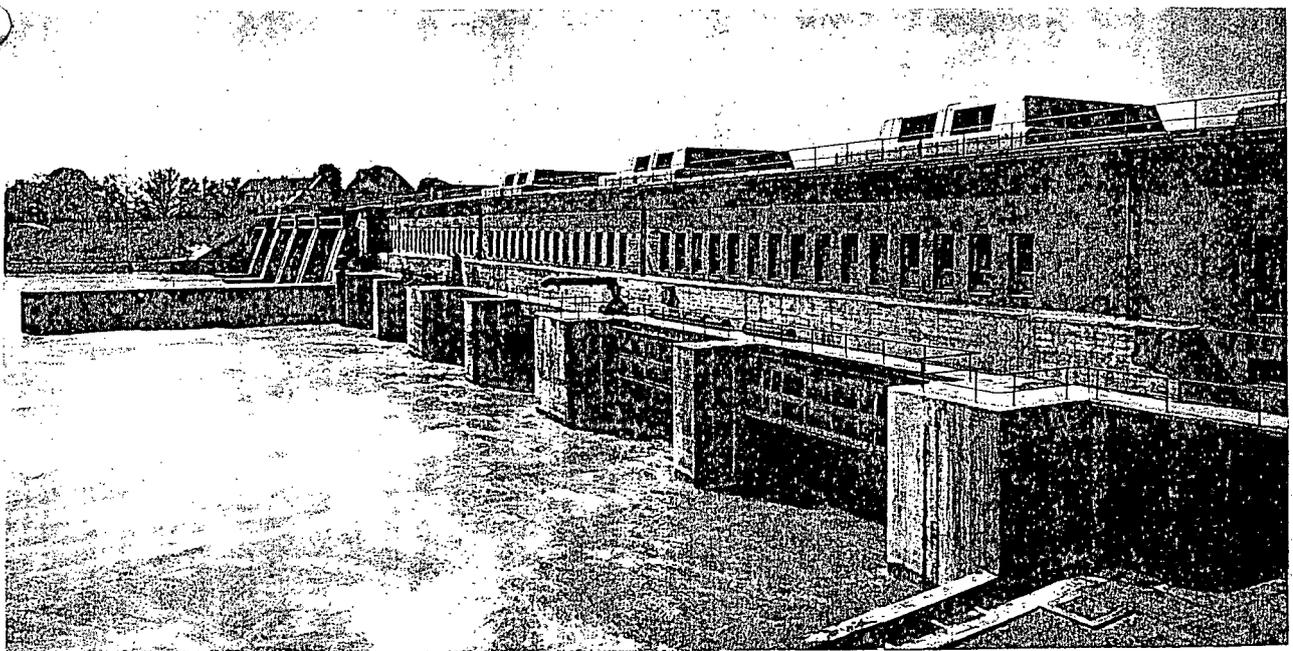
S. 40 ist leer



INNSTUFE ERING



Turbine in der Werkstatt



Ansicht von Unterstrom